

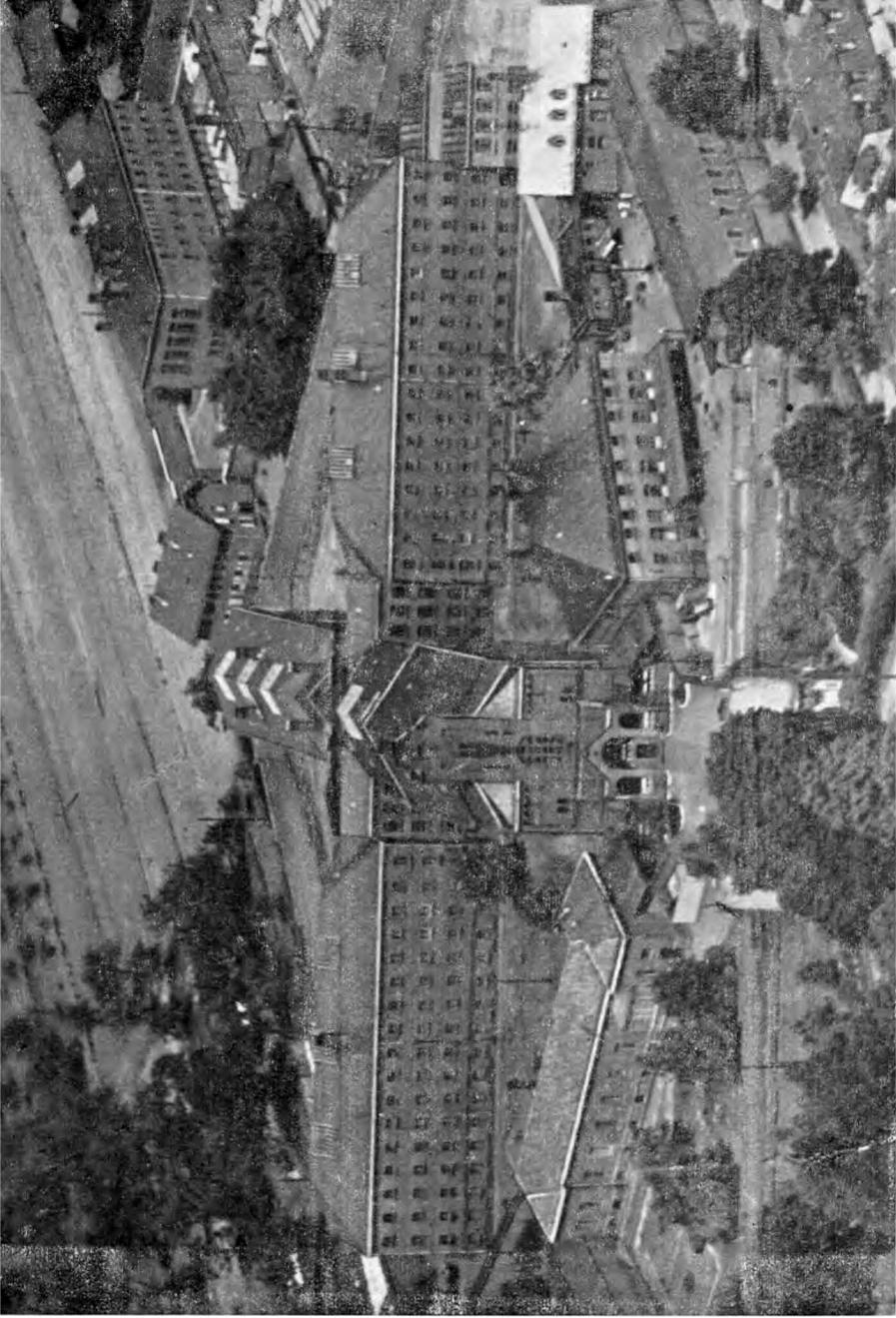
# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 1

Nr. 8

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen Frankfurt/Main-Preungesheim . . . . .	<i>Dr. Helga Einsele</i> 3
Ein Übergangsheim für entlassene Strafgefangene . . . . .	10
Boxsport im Jugendgefängnis? . . . . .	<i>Max Baeumer</i> 13
Das Jugendgefängnis Ulm in Geschichte und Gegenwart . . . . .	<i>Johannes Spindler</i> 15
Zum Problem der Freizeitgestaltung . . . . .	<i>Franz Boettcher</i> 20
Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern? . . . . .	<i>Sheldon Glueck</i> 23
Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung? . . . . .	<i>Dr. Corsten Sonden</i> 39
Die Hausordnung in unseren Strafanstalten . . . . .	<i>Dr. Albert Orth</i> 46
Die württ.-badische Strafvollzugsschule . . . . .	<i>Reg.-Rat Kleiner</i> 49
Gebote und Verbote . . . . .	<i>Josef Schneider</i> 57
Meine Meinung über die Strafvollzugsschule Ludwigsburg . . . . .	<i>Stefan Engert</i> 60



**Strafanstalt Frankfurt a. M.-Preungeshelm - Im Hintergrund rechts das Frauengefängnis.**

## **Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen, Ffm.-Preungesheim**

von

**Dr. Helga Einsele, Direktorin**

Die Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Frankfurt M.-Preungesheim, gelegen am Nordrande der Stadt, wurde als Teil des Männerhauses in den Jahren 1886—1888 erbaut. Sie diente dem Vollzug der Untersuchungshaft an Frauen für die Frankfurter Gerichte und der Vollstreckung von Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren. Dieser Zustand änderte sich, als 1940 der Vollzug der Untersuchungshaft und die Vollstreckung der Strafurteile an erwachsenen Frauen auf die Anstalt Frankfurt/M.-Höchst übertragen wurde. Damals wurde in Frankfurt/M.-Preungesheim ein Jugendgefängnis mit Zuständigkeit über die Grenzen des gegenwärtigen Landes Hessen hinaus eingerichtet. Im Jahre 1941 wurde das Haus in seiner Verwaltung von dem Männerbau abgetrennt. Als selbständige Anstalt wurde es 1945 wieder Untersuchungshaft- und Strafanstalt für Frauen aller Altersgruppen. Im Jahre 1947 wurde die Jugendabteilung in das Gerichtsgefängnis in Langen, einem kleinen Ort etwa 20 km von Frankfurt/M. entfernt, verlegt, das nun als Zweiganstalt von der Hauptanstalt aus mitverwaltet wird. In dieser werden augenblicklich sämtliche Strafarten, von kurzer Haft bis zu langfristigem Zuchthaus, einschließlich der durch die Militärregierung verhängten Strafen, an Frauen über 18 Jahren

vollstreckt. Außerdem wird die Untersuchungshaft für die Frankfurter Gerichte — in Ausnahmefällen auch für weiter entfernte Gerichte — an allen Frauen über 14 Jahren vollzogen.

Das verhältnismäßig hoch gelegene Hauptgebäude ist 4stöckig und in seiner einfachen, ungegliederten Anlage klar übersehbar. Seine Nordwestfront bietet einen freien Blick auf den Taunus. Der Gesamteindruck ist hell, sauber und ein wenig kühl. Das Haus ist wie alle Gefängnisbauten jener Zeit ausschließlich auf den Vollzug von Einzelhaft eingerichtet. (Augenblicklich sind jedoch die ehemaligen Einzelzellen aus Rummangel durchweg mit jeweils drei Gefangenen belegt.) Es gibt nur einen Raum, in dem eine größere Anzahl von Gefangenen Platz findet, den Kirchensaal, der jetzt auch als profaner Festraum benutzt wird. Die Verwaltungsräume, die sich ursprünglich sämtlich in der Männeranstalt befunden haben, mußten nach der Abtrennung des Frauenhauses provisorisch in dem Zellenbau untergebracht werden. Das wirkt sich ungünstig aus, denn die große Nähe der Gefangenenunterkünfte mit ihrer ständigen Unruhe erschwert die Konzentration auf die Arbeit.

Erst lange nach der Fertigstellung der eigentlichen Anstalt wurde an die Innenseite der 4 bis 7 m hohen

Umfassungsmauer ein langgestrecktes Gebäude zur Unterbringung der Wirtschafts- und Vorratsräume, der Wäscherei und der Arbeitsbetriebe angebaut. Auch eine Küche mußte nach der Abtrennung des Frauen vom Männerhause provisorisch in einem ehemaligen Lagerraum eingerichtet werden. Leider wurde nur ein kleiner Teil des Hauptgebäudes unterkellert, da sich auch alle Vorratsräume in der Männeranstalt befanden, so daß z. B. die Kohlenvorräte überwiegend im Freien auf dem Wirtschaftshof gelagert werden müssen. Der Anstaltshof, der durch den Zellenbau in einen Spazier- und Wirtschaftshof getrennt wird, umfaßt eine Fläche von ca. 0,6 ha. In den Grünanlagen des Spazierhofes pflanzen die Gefangenen Blumen. Ein Stück mit festem Sandboden dient zu Spielen und Gymnastik. Außerhalb der Umfassungsmauer befindet sich ein gärtnerisch genutztes Gelände von ca. 3 ha.

Die Belegungsfähigkeit des Hauses beträgt 100, die laufende Belegung schwankt zwischen 170 und 200. Das Gesicht der Anstaltsbevölkerung wird im wesentlichen durch die Lage der Anstalt am Rande der Großstadt bestimmt, die noch immer als Mittelpunkt des Schwarzmarktes, d. h. des illegalen Handels mit Zigaretten, Kaffee, Schokolade und neuerdings insbesondere Falschgeld, und infolgedessen auch als Zentrale der Prostitution gilt. Neben etwa 40—50 Untersuchungsgefangenen befinden sich durchweg ca. 60—80 Haftgefangene, 70—80 Gefängnis- und Zuchthausgefangene hier. Davon sind mit Strafen unter 3 Monaten

etwa 100 und mit Strafen über 3 Monate 40, mit Strafen über 1 Jahr 10 und mit Strafen über 3 Jahre weniger als 10 belegt. Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Umschlag in der Population dieser Anstalt groß ist. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß etwa 30% der eingelieferten Gefangenen Strafen unter 4 Wochen verbüßen. Eine Tageszugangs- und Abgangsziffer von 20 ist nicht selten, von mehr als 10 häufig.

Die 170—200 Gefangenen werden von einem Personal von 37 Diensttuern betreut. Diese gliedern sich in 28 Aufseher und Werkmeister, 5 Verwaltungsbeamte, 2 Fürsorgefrauen, 1 Ärztin und die Anstaltsleiterin. Dazu kommen zwei nebenamtlich tätige Geistliche.

Ungefähr 50% der eingelieferten Frauen sind geschlechtskrank und unterziehen sich über einen langen, oft über den längsten Teil ihrer Haftzeit hinweg, einer entsprechenden Behandlung. Aus diesem Grunde erfordert die verhältnismäßig kleine Anstalt, in die zusätzlich die Geschlechtskranken der anderen Hessischen Frauenanstalten und -abteilungen verlegt werden, die ganze Kraft einer Ärztin, die mit durchweg 60—80 Untersuchungs- und Kurenpatientinnen und häufig 50—60 Sprechstundenpatientinnen am Tage voll beschäftigt ist. Die ärztliche Pflege ist bei Frauen wahrscheinlich noch wichtiger als bei Männern. Jedenfalls zeigen Statistiken, daß die inhaftierten Frauen häufiger erkranken als die Männer. Entbindungen finden hier in Ausnahmefällen in der Anstalt statt. Auch die in-

strumentarische Einrichtung ist nicht so, daß auf alle Krankenhausuntersuchungen verzichtet werden kann, ebenso müssen gewisse, schwere Erkrankungen in dem Städt. Krankenhaus behandelt werden. Aus dieser Tatsache folgen Entweichungen und vielfältige Beunruhigungen der Anstalt. Die zahnärztliche Betreuung hingegen wird in der Anstalt an einem Vormittag in der Woche und außerdem je nach Bedarf wahrgenommen.

Die Hauptschwierigkeit der Arbeit liegt neben den Problemen, die der Umgang mit dem psychisch oft sehr schwierigen Untersuchungsgefangenen bietet, in der Behandlung der kurzfristig eingelieferten Gefangenen, insbesondere der Landstreicherrinnen, von denen viele — ein unseliges Erbe des Krieges und der Nachkriegszeit — immer wieder in die Anstalt zurückkehren. Diese Gruppe von Bestraften, die z. T. ihrem Wesen nach hemmungs- und disziplinos, z. T. auf Grund ihrer Erlebnisse bindungslos sind, fügt sich während der kurzen Zeit ihrer Inhaftierung nur sehr schwer in die Hausordnung ein. Ein Schuldgefühl ist bei den meisten von ihnen nicht vorhanden. Sie meinen sich ungerecht vom Schicksal einer verworrenen Zeit verfolgt und im Recht gegenüber einer Autorität, die sie nach ihrer Vorstellung nicht kraft überlegener Gerechtigkeit, sondern allein kraft größerer Macht und eigenen „Glückgehabthabens“ einsperrt. Die kurzfristige Inhaftierung kann hier ein Heilmittel nicht sein, da sie für einen ernsthaften Resozialisierungsversuch keine Gelegen-

heit läßt. Die Bemühung muß sich deshalb im wesentlichen darauf beschränken, im Zusammenwirken mit den entsprechenden Wohlfahrtsstellen Arbeit zu vermitteln, Papiere zu beschaffen, Wohnmöglichkeiten aufzufinden oder zu halten, um so eine Grundlage für das Weiterleben in der Freiheit zu schaffen, die dann, da ein echter Umwandlungsprozeß nicht stattfinden konnte, sehr häufig nicht einmal genutzt wird. Die Einwirkung während einer kurzen Haft selbst muß vor allem darin bestehen, äußere Zucht zu fordern und durchzuführen. Die Schwierigkeit jedoch, das letztere zu erreichen, liegt in zwei Tatsachen: daß eben diese Gruppe von Gefangenen jedem Versuch, sie in Zucht zu nehmen, heftigen inneren Widerstand entgegensetzt, der wegen der Kürze der Zeit kaum überwunden werden kann; zum anderen befindet sich im gleichen Hause die Gruppe der langfristigen bestrafte Gefangenen, bei denen die Zucht nur eine Voraussetzung der eigentlich an ihnen zur leistenden Erziehungsarbeit, die an die Behandlung ganz andere Anforderungen stellt, ist. In dem Versuch, diese beiden verschiedenartigen Aufgaben zu vereinen, liegt das Hauptproblem und die Hauptnot dieser Anstalt.

Es wird auf folgende Weise versucht:

Alle für mehr als zwei Monate inhaftierten Frauen mit guter Führung — es wird hier bewußt Wert auf äußere Haltung gelegt — werden in in der sogenannten „Freizeitgruppe“ zusammengefaßt. Diese Gruppe findet sich sonntags und gelegentlich

an anderen Abenden zu gemeinsamen Feierstunden, Darbietungen, Filmvorstellungen, Musikabenden, Vorträgen, Diskussionen und Berichten über die politischen Tagesereignisse zusammen.

Alle für länger als 4 Monate inhaftierten Gefangenen bilden darüberhinaus die sogenannte Erziehungs-„Gruppe“, die sich in Unterbringung, Kleidung und gewissen Privilegien von den übrigen Gefangenen unterscheidet. Die Aufnahme findet am Anfang des 3. Monats statt. Durchweg hat die Gruppe 50—60 Mitglieder. Schon sehr bald nach ihrer Einrichtung entwickelte sich ein ausgesprochener, erzieherisch positiv wirkender Gruppengeist, in dem sich einer für den anderen mitverantwortlich und zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet fühlt und der z. B. das gelegentliche Offenlassen der Zellentüren auch bei kurzfristig bestrafte Gefangenen ohne weiteres zuläßt. Nur innerhalb dieser Gruppe kann in diesem Hause Erziehungsarbeit geleistet werden.

Für diesen Personenkreis gilt das Klassifizierungsprogramm, d. h. die Festlegung eines Behandlungsplanes für die Zeit der Haft und für die Entlassung auf Grund eines eingehenderen Persönlichkeitsstudiums. Die Unterbringung in einer Zugangsabteilung bis zur Sammlung des Wissens über den einzelnen und bis zu dessen Eingewöhnung in die neue Lage ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Das hat neben großen Nachteilen den Vorzug, daß die Frauen sofort im Gemeinschaftsleben und in der Gemeinschaftsar-

beit beobachtet werden können. Da viele der Insassinnen aus der Ostzone oder aus den Ostgebieten stammen, ist es oft nicht möglich, Heimatberichte über sie zu bekommen. Die Klassifizierungskonferenz setzt Unterbringung, Arbeitseinteilung, Gruppenzugehörigkeit, Teilnahme an Gruppenveranstaltungen und den Verkehr mit der Außenwelt in gemeinsamer Besprechung mit der vorgeführten Gefangenen fest. Die Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt entsprechen nicht den Anforderungen. Nur ganz wenigen kann das Privileg der Einzelhaft bei Nacht gewährt werden. Es ist sehr begehrt und muß sorgfältig verteilt werden. Auch die Arbeitsmöglichkeiten befriedigen nicht. Bei den gemeinhin kurzen Strafzeiten muß die Anstalt sich um die Arbeit mit kurzen Anlernfristen bemühen. Die meisten weiblichen Gefangenen sind völlig arbeitsungeschult, d. h. sie sind nicht nur ungelernete Kräfte, sondern sie haben in der Freiheit zum größten Teil überhaupt nicht gearbeitet, so daß es die erste, nur schwer zu bewältigende Aufgabe ist, den Frauen das Arbeiten beizubringen. Die meisten von ihnen können ja nicht einmal stricken. So kann eine Arbeitstherapie, so sehr sie angestrebt wird, nur im Ansatz stehen bleiben. Die Gefangenen mit langen Strafen können durchweg in der Anstaltswäscherei, in der Küche, im Haus, in der Näherei, der Bibliothek, der Kleiderkammer und schließlich auch zum Ende der Strafzeit in der Garten- und Feldarbeit beschäftigt werden. Es wird dabei versucht, besonders die jüngeren Gefangenen alle Lernmöglichkeiten

ausschöpfen zu lassen, d. h. sie möglichst in allen Betrieben einzusetzen. Nur auf besonderen Wunsch und in besonders gelagerten Fällen verbleibt eine Gefangene die gesamte Strafzeit hindurch bei einer Arbeit. So haben z. B. ältere Frauen häufiger den Wunsch, ohne Arbeitsplatzwechsel zu stricken.

Unter dem Anstaltspersonal befindet sich keine Lehrerin. Der Grund ist darin zu suchen, daß es angesichts der vielen kurzfristig bestrafte Gefangenen notwendiger erscheint, beide im Erziehungsdienst zur Verfügung stehenden Plätze mit Fürsorgerinnen zu besetzen, die die Entlassungen vorbereiten. Infolgedessen kann ein planmäßiger Unterricht, der auch schon an dem großen Umschlag in der Anstalt scheitern würde, nicht durchgeführt werden. Lediglich können mit den vorhandenen und mit ehrenamtlichen Kräften Sonderkurse eingerichtet werden. Das augenblickliche Programm sieht folgende Kurse vor: Literatur, Basteln in mehreren Gruppen, Chorsingen, engl. Konversation für Fortgeschrittene. Voran gingen Kranken- und Säuglingspflege, Zeichenunterricht für einzelne, englischer Unterricht für einzelne. — Das allgemeine Bildungsniveau ist niedrig. Im Hause sind nie mehr als 3—4 Frauen mit Abschlußexamen der höheren Schule, etwa 1 mit abgeschlossener Hochschulbildung. Der Bildungs- und Intelligenzstand der Masse liegt unter dem Durchschnitt der freien Bevölkerung.

Das Interesse am kirchlichen Leben ist wie in den meisten Strafanstalten reger. Die allsonntäglichen

Gottesdienste beider Konfessionen und die allwöchentlichen Religionsstunden werden von den meisten Frauen regelmäßig besucht.

Zu körperlicher Betätigung in der Freizeit sind die weiblichen Gefangenen, die älter als 20 Jahre sind, nur schwer zu bewegen. Alle zusammengestellten Gymnastik- und Spielgruppen — der Versuch wird immer wieder gemacht — tragen die Tendenz der Auflösung in sich. Ein kurzer Frühsport unmittelbar nach dem Aufstehen hält sich am besten. Ballspiele werden manchmal an Sommerabenden geschätzt. Am liebsten sitzen die Frauen handarbeitend, lesend oder sich unterhaltend im Hof. Ein kürzlich gemachter Versuch mit Volkstänzen erregte soviel Interesse, daß versucht werden wird, das Volkstanz in die Freizeitgestaltung einzubauen.

Großen Wert legen die Frauen auf Selbstbeschäftigung nach der Arbeit. Die meisten möchten handarbeiten, einige lernen Stenographie und Englisch. Aus Mangel an Schreibmaschinen kann leider ein Schreibkursus nicht eingerichtet werden. Gelesen wird verhältnismäßig viel, jedoch überwiegend die leichteste Unterhaltungsliteratur, die erreichbar ist. Bei den langfristig Bestrafte hat eine gewisse Leseerziehung, insbesondere auch durch gemeinsames Lesen Erfolg, weil Verständnis dafür geweckt werden kann, daß die Zeit der Haft eine einzigartige, wahrscheinlich nie wiederkehrende Gelegenheit zu lesen bietet. Die Hausbibliothek umfaßt ca. 1700 Bände.

Die Anstalt besitzt ein Harmonium, ein Klavier und einige Kleininstru-

mente. Zu einem geregelten Musik-instrumentalunterricht stehen keine Lehrkräfte zur Verfügung, jedoch wird bei den Feierdarbietungen nicht selten von Gefangenen instrumental musiziert; auch beteiligt sich der Chor.

Die Hauptbemühung um die einzelne Gefangene muß in dem persönlichen Kontakt liegen. Es zeigt sich immer wieder, daß es die persönliche Bindung in erster Linie ist, die die straffällig gewordenen Frauen dazu veranlaßt, sich in den zunächst widerstrebend hingenommenen Rahmen der Anstalt einzufügen, sich ernsthaft mit dem Sinn des Inhaftiertseins auseinanderzusetzen und sich dann in der Freiheit um straffreie Lebenshaltung zu bemühen. Häufig dauert der Kontakt über die Zeit der Inhaftierung hinaus.

Bei beiden Gruppen, den kurz- und langfristig Inhaftierten, wird die unmittelbare Vorbereitung der Entlassung für besonders wichtig gehalten. Wo noch Bindungen zu dem Leben in der Freiheit bestehen, werden diese gesucht und notfalls wiederbelebt. Wo keine vorhanden sind, wird versucht, neue Bindungen zu schaffen. Die Einsamkeit ist eine der Haupttragödien im Leben vieler straffällig werdender Frauen. Sie zu überwinden, ist eine der ersten Voraussetzungen der Resozialisierung. Deshalb wird in vielen Fällen die Anknüpfung von Beziehungen zu Laienbesuchern vermittelt, also zu Personen, die den in der Anstalt für die Gefangenenbehandlung verantwortlichen Personen nahe bekannt sind, und die bereit sind, schon

während der Haft innere und äußere Beistandschaft zu übernehmen, um dann in der Zeit unmittelbar im Anschluß an die Entlassung eine Art Schutzhelferschaft auszuüben. In einzelnen Fällen wurde die Unterstellung unter eine solche Aufsicht zur Bedingung der gnadenweisen, vorzeitigen Entlassung gemacht. Und es eröffnet sich m. E. hier ein Weg, durch systematische Anwendung dieser Form der Entlassung die Einführung des anglo-amerikanischen Paroleverfahrens, dessen Vorteile bei den von den Militärgerichteten Verurteilten erfahren werden, vorzubereiten.

An dieser Stelle verdient die Zusammenarbeit des Hauses mit den freien Wohlfahrtsverbänden Erwähnung. Sie ist fruchtbar und erfreulich. Schon lange vor der Entlassung, oft bald nach der Einlieferung, wird mit den im Einzelfall geeignet erscheinenden Stellen Fühlung genommen. Es handelt sich um die Verbände der Inneren Mission, der Caritas, um den Gefängnisverein, den katholischen Fürsorgeverein, die Mitternachtsmission, die Gefängnismission und die Quäker. Bei den Jugendlichen ist das Jugendamt entscheidend beteiligt. Im Gespräch mit den Gefangenen und in Gegenwart der Anstaltsfürsorgerinnen wird das Entlassungsprogramm festgesetzt. Diese Zusammenarbeit setzt sich bis weit nach der Entlassung fort, wenn immer wieder eingegriffen werden muß und die Erfahrungen ausgetauscht werden. Im Augenblick sind Bemühungen im Gange, durch Schaffen eines Netzes von Organi-

sationen auch für die Entlassungen über die Stadtgrenzen hinaus den Boden vorzubereiten, damit niemand in einen Raum freigegeben werden muß, in dem er mangels Hilfeleistung erneut gefährdet wäre.

Die Hauptverpflichtung allerdings, daß ein solcher lebensfeindlicher Raum nicht entsteht, liegt unmittelbar bei der Gesellschaft selbst. Diese zu grundsätzlicher Aufnahmebereitschaft und zu einem Willen

aktiver Mithilfe im einzelnen Fall anzusprechen, ist eine letzte Aufgabe derer, die sich um die Straffälligen bemühen. Auch sie darf im Arbeitsplan der Strafanstalt nicht vergessen werden.

Über das innere Leben der geschilderten Anstalt und über die Besonderheit weiblicher Kriminalität und des Strafvollzuges an Frauen soll in einem späteren Aufsatz berichtet werden.

---

*Ob wir dafür sind oder dagegen, Tatsache bleibt, daß das menschliche Leben sich beständig mit der Zukunft befaßt. In jedem gegenwärtigen Augenblick sind wir damit beschäftigt, was der nächste Augenblick bringen wird. Somit bedeutet Leben immer wieder, unaufhörlich und rastlos, ein Tun. Es sollte daher für jedermann klar sein, daß alles Tun in sich schließt, irgend etwas Zukünftiges zu verwirklichen. . . . Laßt uns nicht daran zweifeln, daß für den Menschen sinnvoll nur das ist, was auf die Zukunft abzielt.*

*Aus „Aufstand der Massen“*

*von Ortega y Gasset*

## Ein Übergangshaus für entlassene Strafgefangene\*

Zwischen der Entlassung und dem Tage, an dem durch eigener Hände Arbeit wieder ein ehrliches, wirtschaftliches Auskommen möglich ist, liegt für den Entlassenen eine klippenreiche und entscheidende Zeitspanne. Wohin, wenn sich die Tore der Freiheit öffnen und soziale Bindungen und familiäre Bande infolge der Straftat zerrissen sind, wohin, wenn kein „Zuzug“ vorhanden ist, fragt sich der durch die Kriegsfolgen um Heimat und Heim Gekommene. Wir wissen, daß diese Frage besonders im Herbst und Winter noch dringlicher gestellt wird und daß sie durch die letzte Weihnachtsamnestie eine deutliche Illustration erfuhr.

Bisher hing eine befriedigende Lösung dieser Frage von der Unverdrossenheit und Tatkraft des Betroffenen und dem Einfallsreichtum einer mit geringen finanziellen Mitteln ausgestatteten Anstaltsfürsorge ab. Wenn aber diese Kräfte versagten, wenn in Not und Konflikt, Versuchung oder Verzweiflung sich Leichtsinns oder Torheit als falsche Helfer anboten — was dann?

Für viele, insbesondere „Langjährige“, glich dann das Erlebnis am Entlassungstag einem „Salto mortale“ in eine inzwischen fremd und und ferner gewordene Welt.

Der humane Strafvollzug hat die Absicht, diesen Notstand, der auch die Gefahr der leichten Rückfälligkeit in sich birgt, zu beheben und dem Rechtsbrecher den Weg in ein

normales, gesetzmäßiges Leben erleichtern, bzw. die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft anbahnen zu helfen, wenn auch dieser bereit ist, alle seine vernünftigen Kräfte in sich zu wecken und an diesem Plan tatkräftig und gutwillig mitzuarbeiten. Bisher scheiterte dieser Plan am leidigen Geld und seine Durchführung ist auch heute nur noch mit äußersten Mitteln möglich gewesen, — aber das „Heim“ steht endlich.

Für den Entlassenen ist natürlich wichtig zu wissen, daß ihm — bei rechtzeitiger Anmeldung — vorübergehende Unterbringung, ausreichende Verpflegung, Löhnung und vor allem die Vermittlung in die Allgemeinwirtschaft gewährleistet wird. Der Heimaufenthalt wird natürlich kostenlos gewährt. Die Arbeit wird entsprechend der geistigen und körperlichen Verfassung, und zwar in der Landwirtschaft, Gärtnerei, in Wald- und Bauarbeiten geleistet. Es stehen aber auch kleinere Handwerksstätten zur Verfügung. Die Ausgangszeiten und der Tagesablauf sind geregelt. Der Briefverkehr unterliegt keinerlei Beschränkung, und auch Sportmöglichkeiten sind vorhanden. Wie in jeder Unterkunft muß natürlich Ordnung und Sauberkeit, aber auch ein guter humoriger Hausgeist herrschen, der von den Insassen „getragen“ werden muß. Hier können sie beweisen, was in ihnen an menschlich wertvollen Kräften und an gutem Willen lebendig

\* Aus „Umschau“, Heft Nr. 5, IV. Jahrgang

ist, um damit später wieder selbständig einen Platz in der menschlichen Gesellschaft auszufüllen. Als „Heim“ wurde vom Direktor des Gefängniswesens die reizvoll gelegene Klein-Comburg, gegenüber von Schloß Comburg liegend, ausersehen. Es würde zu weit gehen, hier für die Schönheit dieser württembergischen Landschaft zu werben. Zu Klein-Comburg gehört ein etwa 29 ha großer Hof, dessen Bearbeitung allein Beschäftigung bietet. Die Klein-Comburg mit ihrer kunstvollen romanischen Basilika hat übrigens eine wechselvolle Geschichte hinter sich und war ursprünglich als Kloster gebaut; doch auch die kirchlichen Ordensgesellschaften als Besitzer wechselten oft. Erst seit 1877 ist sie wieder in festen Besitz übergegangen, und St. Gilgen wurde als Kunstkleinod von dem damaligen Anstaltsvorstand von Schwäbisch Hall wieder „entdeckt“.

Als einst der Grieche Aegilius seine Vaterstadt Athen verließ, um im Rhonetal in Frankreich die christliche Heilslehre zu verkünden und dort als Eremit zu leben, konnte er nicht ahnen, daß er (französisch: St. Gilgen) im Jahre 1002 den Anstoß zum Bau der St.-Aegilius-Kirche (Klein-Comburg) mitten in der schwäbisch-fränkischen Landschaft geben könnte und diese Anlage 950 Jahre später bei der Verwirklichung humaner Ideen in den Bereich des humanen Strafvollzugs geraten würde.

Wenn wir von diesem etwa 300 m über dem Meeresspiegel gelegenen schwäbischen Kleinod in die wunderschön geformte Landschaft und zur

Comburg hinüberschauen, dann werden wir besinnlich gestimmt — wir denken an viele, die bald kommen werden, um auch hier innerlich wieder Ruhe, Frieden und neue Kraft zu finden.

Wir gratulieren dem württemberg-badischen Strafvollzug zu diesem Übergangsheim, das ein sichtbarer Ausdruck der heute herrschenden Ideen ist, und wir wünschen dem Anstaltsvorstand, Herrn Stoll von Schwäbisch Hall, dem diese neue Institution zu treuen Händen übergeben ist, viel Kraft und Unverdrossenheit an seiner Arbeit. Klein-Comburg ist mit der Eisenbahn über die Station Schwäbisch Hall oder Hesselental zu erreichen. Hesselental liegt an der Bahnlinie Crailsheim-Heilbronn und ist Kreuzungspunkt mit der Strecke Crailsheim-Stuttgart.

Hier noch ein Auszug aus der Hausordnung. Tagesablauf von Montag bis Freitag (Sommer und Winter):

Wecken	7,00 Uhr
Frühstück	7,30 „
Arbeitszeit	8,00 — 12,00 und von 13,00 — 17,30 Uhr
Mittagspause	12,00 Uhr
Nächtessen	18,00 „
Freizeit	18,30 — 21,30 Uhr
Nachtruhe (Hausschluß)	21,30 — 7 Uhr

Dieser Plan spricht für sich, und so wird sich wohl hier und da noch Zeit finden, um auch in der Umgebung sowie in die hochgiebelige Gewerbestadt Hall mit ihren kostbaren Bauwerken, Sträßchen, Gäßchen und ihrem modernen Freibad zu spazieren.

Die Anstaltsleitung hilft durch ihre Betreuer, den Kontakt mit der

freien Wirtschaft aufzunehmen, um wieder einen Arbeitsplatz zu finden, der den eigenen Fähigkeiten entspricht.

Statt daß der Entlassene am Tage der Entlassung plötzlich vor einem unentwirrbaren Knäuel sozialer Schwierigkeiten steht, wird jetzt langsam — Schritt für Schritt — entwirrt, geordnet, bis sich wieder alles klärt und der neue Anfang gefunden ist.

## Rockenberg-New York\*

Unser erster Auslandskorrespondent berichtet über seinen Flug in die USA.

Washington, den 29. 9. 50.

Liebe Jungen!

Von Rockenberg bis zum Abflug vom Rhein-Main-Flughafen habe ich genau 36 Stunden gebraucht, bis alle Organisations- und Verwaltungsschwierigkeiten überwunden waren. Von dort bis New York ging es schneller, nämlich in genau 23 Stunden. Und dabei waren noch einige Stunden Verspätung auf dem Flughafen.

Ich wünschte, ich könnte Euch einmal in so einen Clipper setzen, (vielleicht etwas später, im Rahmen des Berufsschulunterrichtes?) Unser „Strato-Kreuzer“ hatte 60 Passagiere und 10 Mann Besatzung. Davon sind zwei „Mann“ die freundlichen Stewardessen, die während des Fluges die sechs leckeren Mahlzeiten servieren. Man sitzt bequem, wie im D-Zug in schönen Sesseln, die weit zurückgelehnt werden können, wenn man schlafen will. In die Armlehne ist ein Aschenbecher eingebaut und Schalter, durch die man eine Leselampe einschalten oder die Stewardess herbeizubern kann. Im „Keller“ des Flugzeuges ist ein besonderer Raum; gemütlich, bequem mit einer kleinen Bar. Tolle Sache, sich in 4000 Meter Höhe in einem sauberen Waschraum mit fließendem warmem und kaltem Wasser zu rasieren. Die Wände über den Waschbecken bestehen aus Spiegeln, zwischen denen Leuchtröhren eingebaut sind. Was mich besonders überraschte, war, daß das Motorengeräusch nicht stört; Man kann sich in ganz gemütlichem Ton unterhalten. Immerhin

\*Aus: „Die Brücke“, Hauszeitung der Jugendstrafanstalt Rockenberg, Hessen, vom 8. 10. 1950.

Jeder, der glaubt, er stehe vor neuen Schwierigkeiten, derer er allein nach seiner Entlassung nicht Herr werden kann, hat jetzt die Möglichkeit, seine Anmeldung, und zwar möglichst umgehend, über seinen Anstaltsvorstand vorzunehmen. Hauptsächlich kämen jene in Frage, die ohne „Zuzug“, ohne Heimat, ohne Arbeit sind, oder aus anderen Gründen Hilfe brauchen. Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Heim ist natürlich eine gute Anstaltsführung.

donnert das Schiff mit 14000 PS durch die Luft. Die vier Motoren verschlingen von Frankfurt bis New York ungefähr 40000 Liter Benzin. Damit könnte unser eleganter Anstalts-Opel viermal rund um den Äquator brausen. Bei einem Monatsverbrauch von 100 Litern wären für — na, das rechnet mal selber aus, für wieviel Jahre wir versorgt wären. Keiner von Euch würde jedenfalls in Rockenberg erleben, daß sie alle würden. Wir landeten in London, nach herrlichem Flug über das unübersehbare Lichtermeer der Stadt. Dann in Irland — da war es am schönsten. Wir werden uns mit Irland etwas beschäftigen müssen. Von dort kam der Sprung über den Ozean. Zehn Stunden über dem Wasser, ohne daß irgendeine Spur von Menschen uns begegnete. Über den Wolken, Sturm und Sonne, immer neue, unvergeßliche Bilder. Zwei Stunden auf der Insel Neufundland gab es noch einmal eine Pause. — New York ist gewaltig. Die Wolkenkratzer sind noch viel höher, als man denkt. Aber ich will noch nichts von Amerika und den Amerikanern schreiben, weil der erste Eindruck so groß und verwirrend ist, daß ich ihn erst überprüfen muß. Der tiefste Eindruck hüben: Alle Leute sind eilig und aktiv, geschäftig — aber ganz ohne Gehetzsein. Alle scheinen fröhlich und vergnügt, kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein.

Warten wir aber ab, ob dieser Eindruck sich weiter bestätigt. Nächste Woche mehr.

Macht mir keinen Kummer, Boys!

Euer Dr. Werner

## Zur Frage: „Boxsport im Jugendgefängnis?“

aus der Zeitschrift für Strafvollzug vom Mai 1950

von Max Bäumer, Fürsorger — Jungmänner-Abteilung — der Strafanstalt Butzbach

Der Hinweis auf den erzieherischen Wert des Boxens hat m. E. für junge Strafgefangene seine volle Gültigkeit, besonders für die Vielzahl der labilen, characterschwachen und weichlichen Jungen.

Das Wesentliche des Boxsportes ist in dieser Hinsicht nicht der Schaukampf oder der übliche Wettkampf nach Runden, mit dem Ziele eines K. o. oder eindeutigen Punktsieges, sondern der erzieherische Wert liegt in erster Linie in dem Training zum eigentlichen Boxen. Das heißt also, systematische tägliche Gymnastik, insbesondere Beinübungen, Armübungen, Belastung des Gleichgewichtes, der verschiedenen Muskelpartien, Lockerung und Zusammenarbeit aller Gliedmaßen, die spielende Beherrschung des eigenen Körpers usw. Beim Boxen käme es nur auf die Technik, auf die Gewandtheit, Ausdauer, auf geistige und körperliche Schnelligkeit des Handelns an. Ausgewogene, nach all den Regeln, die für den Schaukampf gelten, durchgeführte Wettkämpfe wären zu vermeiden. Die wenigen Übungskämpfe Mann gegen Mann würden grundsätzlich nicht vor sensationslustigen Zuschauern durchgeführt.

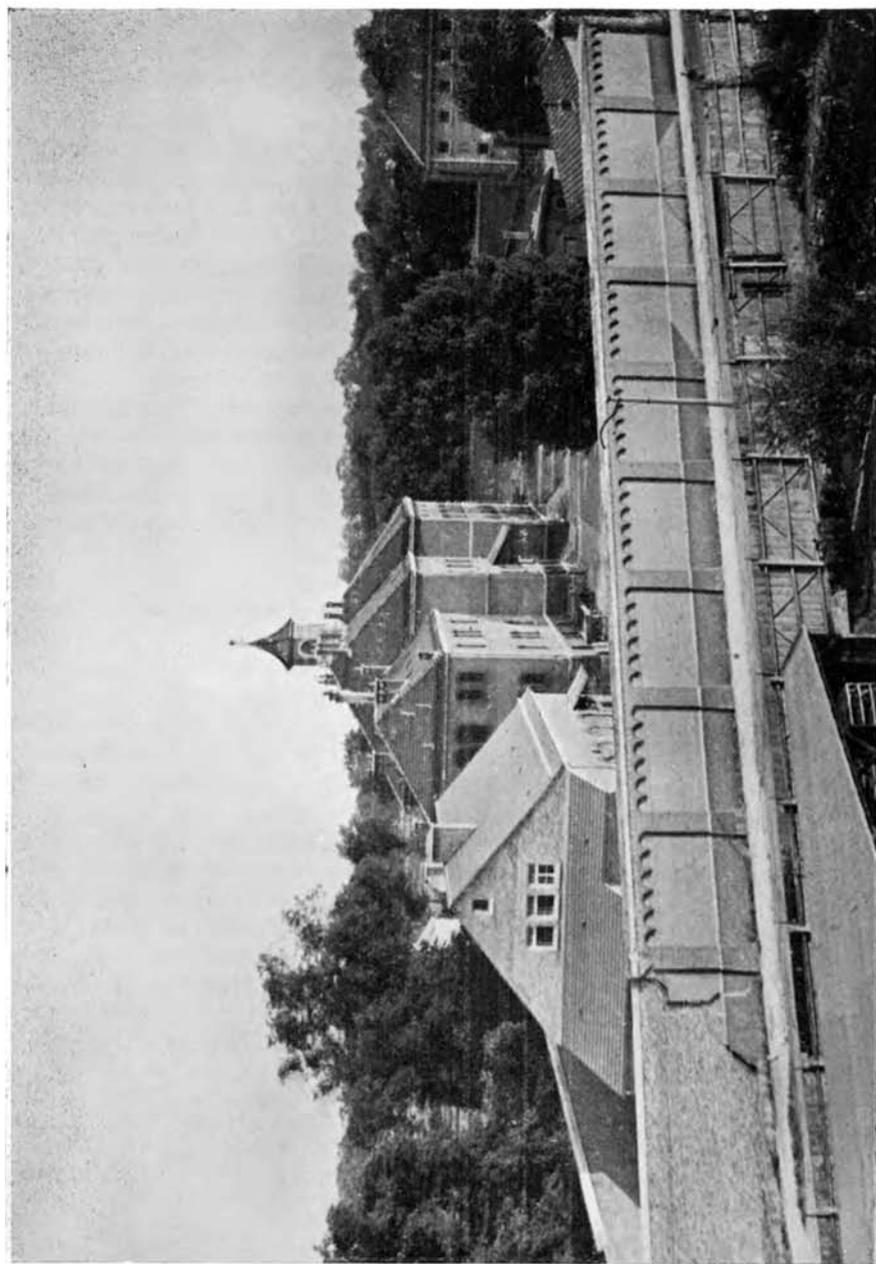
Der Einwand, der sich darauf stützt, daß sich unter den Gefangenen manche befinden, die wegen Gewaltverbrechen verurteilt sind, gilt nur dann, wenn das Erziehungsprogramm und somit auch die sportliche Erziehung nicht klassifiziert ist; d. h., wenn jeder x-beliebige Gefangene am Boxsport teilnehmen kann.

Unsere Erziehung soll und muß individuell sein. Es ist also selbstverständlich, daß der Gefangene Müller, der wegen Körperverletzung, begangen durch einen Kinnhaken, verurteilt wurde, nicht am Boxsport teilnimmt. Da es sich bei dem Boxen im Gefängnis niemals um Schaukämpfe, sondern immer nur um die geleitete Durchführung des Boxsportes in einer bestimmten Gruppe handelt, kann dem Gefangenen Müller auch nicht vorgeführt werden, auf welche Weise er seinen Kinnhaken noch geschickter hätte anbringen können.

Trotzdem bleibt bestehen, daß Beamte gefühlsmäßig den Boxsport in der Anstalt ablehnen. Als Grund sagte neulich ein älterer Aufsichtsbeamter: „Man kann doch nie wissen, ob man nicht eines Tages von diesem Mann, den man im Boxen geschult hat, die Faust ins Gesicht bekommt“.

Dieser Einwand der Vorsicht und des Mißtrauens ist hinfällig, wenn der Boxsport mit seiner hervorragenden Durchbildung des gesamten Körpers und der Förderung wesentlicher Charaktereigenschaften nur als Übungssport für eine bestimmte und qualifizierte Gruppe von jungen Gefangenen durchgeführt wird.

Dieses Thema ist in letzter Zeit schon öfters erörtert worden, aber nur in sehr wenigen Strafanstalten ist der Boxsport bisher erlaubt worden. Für den klassifizierten Erziehungsstrafvollzug kann die Frage: „Boxsport oder nicht“ kein Problem sein.



## Das Jugendgefängnis Ulm in Geschichte und Gegenwart

von Direktor Johannes Spindler

Die Anstalt, im östlichen Teil der Stadt Ulm gelegen, wurde in den Jahren 1904—06 als Militär-Festungsgefängnis errichtet und diente als solches bis zum Jahre 1920. Sie ist aus Backsteinen massiv erbaut. Umwehrt mit einer 350 m langen, 5 m hohen und 70 cm starken Mauer, zerfällt sie in einen Hauptbau mit Gemeinschaftsräumen und einen von diesem getrennt gelegenen reinen Zellenbau. Im Jahre 1949 erfuhr die Küche eine Modernisierung durch den Einbau von 4 Dampfkesseln und einer elektrisch beheizten Kippbratpfanne.

Nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1920 wurde das Festungsgefängnis am 1. Oktober 1920 der Württ. Justizverwaltung zur Benutzung übergeben und diente von da an bis zum April 1945 dem Strafvollzug an männlichen Strafgefangenen mit der Bezeichnung „Landesstrafgefängnis“.

Beim Einmarsch der amerikanischen Truppen fand die Anstalt Verwendung als Strafgefängnis für männliche und weibliche Strafgefangene.

Seit dem 1. April 1946 bis heute dient sie als Jugendgefängnis für das Land Nordwürttemberg-Baden. Das seitherige Jugendgefängnis des Landes in Heilbronn hatte nämlich im Dezember 1944 so erhebliche Zerstörungen und Beschädigungen erlitten, daß es als solches nicht mehr verwendbar war. Die Wahl

fiel nunmehr auf Ulm, obwohl die hier vorliegenden Verhältnisse mancherlei Erschwerung für einen sachgemäßen Vollzug bedeuten; die räumliche Enge, infolgedessen die Notwendigkeit, an verschiedenen Orten junge Gefangene unterzubringen, sowie der Mangel an einem hinreichend großen für Spiel und Sport geeigneten Innenhof. Die Anstalt ist in der Lage, 116 Gefangene aufzunehmen. Außerdem können in einem ganz für sich bestehenden, gleichfalls als Jugendgefängnis verwendeten Teil der Haftanstalt 40 Jugendliche untergebracht werden. Das landwirtschaftliche Hofgut Musismühle bei Langenau, das gleichfalls der Anstaltsverwaltung untersteht, vermag 25 Arbeitskräfte zu beherbergen. Insgesamt also hat die Anstalt eine Kapazität von 181 Gefangenen.

Bis zum Mai 1950 sind mehr als 2000 junge Strafgefangene in der Anstalt aufgenommen und aus ihr wieder entlassen worden.

Eine Statistik, welche die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. März 1949 umfaßt, ergibt das folgende Bild: Von 1698 Gefangenen standen

im Alter von 14—16 Jahren	4,2%
im Alter von 16—18 Jahren	24,5%
im Alter von 18—20 Jahren	49,5%
über 20 Jahre alt waren	21,8%

Es hatten Strafen zu verbüßen

bis zu 6 Monaten . . . . .	54,2%
von 6 Monaten bis 1 Jahr	27,7%
von 1 bis 2 Jahren . . . . .	11,5%
über 2 Jahre . . . . .	4,3%
von unbestimmter Dauer . . . . .	2,3%

Von den 1698 Gefangenen waren unehelich geboren 7,2%. Scheidung der Eltern-Ehe lag vor bei 5,5%. Beide Elternteile besaßen 48,3%, einen Elternteil 23,5%. Elternlos waren 15,5%.

Die Erstbestraften machten 66,8% aus. Es wiesen auf

1 Vorstrafe . . . . .	21,4%
2 Vorstrafen . . . . .	7,6%
3 Vorstrafen und mehr . . . . .	4,2%

Die Entlassungen erfolgten nach Strafe bei 59,5%, auf Grund von Begnadigungen bei 40,5%. 64% wurden von deutschen Gerichten verurteilt. 32,4% von Militärgerichten, 3,4% von Militär- und deutschen Gerichten. Unter den Straftaten herrschten vor Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug. Diese Delikte machen 73,2% aus. Es wurden ferner bestraft:

wegen Waffenbesitz . . . . .	6,3%
wegen Schwarzhandel . . . . .	3,9%
wegen Sittlichkeitsdelikten . . . . .	2,2%
wegen Raub . . . . .	1,4%
wegen Landstreicherei . . . . .	3,4%
wegen Körperverletzung, Totschlag, Mord . . . . .	1,4%
wegen sonstiger Delikte . . . . .	8,2%

Nach der Währungsreform und infolge der Amnestien hat die Überfüllung des Gefängnisses aufgehört. Die Anstalt beherbergt zur Zeit 159 Strafgefangene, darunter 3 Mörder.

Der Verwaltung untersteht 1. das Jugendgefängnis, Talfingerstraße 30; 2. die Untersuchungshaftanstalt im Frauengraben 4, wovon ein Teil zur Zeit gleichfalls mit Jugendlichen belegt ist; 3. das landwirtschaftliche, 200 ha große, Hofgut Musismühle bei Langenau, das nur

mit jungen Strafgefangenen bewirtschaftet wird.

Zur Betreuung der Anstaltsinsassen stehen dem Leiter der Anstalt zur Seite

a) im Hauptamt:

2 Anstaltsgeistliche, kath. u. ev.
1 Lehrer (Oberlehrer)
1 Fürsorger
1 Arzt

b) im Nebenamt:

1 Gewerbelehrer.
------------------

Bevor der Jugendliche in den Anstaltsbetrieb hineingeschleust wird, durchläuft er die Zugangsabteilung. In ihr muß der Schock der Verurteilung verarbeitet, der Blick von der Vergangenheit gelöst und der Zukunft zugewendet werden. Die Anstalt muß Klarheit gewinnen über Herkunft, Werdegang, Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen; der Anstaltsinsasse muß zur Klarheit gelangen über seine seelische Situation. Über die Dauer des Aufenthaltes in der Zugangsabteilung läßt sich nichts allgemein Gültiges sagen. Sie ist von individuellen Gesichtspunkten abhängig.

Eines der wichtigsten Erziehungsmittel ist die Arbeit, die 40 Wochenstunden ausfüllt. Zahlreich sind die Gefangenen, welche draußen jeder regelten Arbeit aus dem Wege gingen und sich wandernd herumtrieben. Sie müssen es nun lernen, bei einer Arbeit auszuhalten und an einen Arbeitsplatz fixiert zu bleiben. Deshalb kann ein Wechsel desselben nur beim Vorliegen gewichtiger sachlicher Gründe genehmigt werden. Die Ausbildung für bestimmte Berufe ist möglich. Wer

eine Lehre als Schreiner, Schlosser, Schneider, Korbmacher erhält, kann diese durch die Gesellenprüfung zum Abschluß bringen. Denn die Betriebe werden geleitet von Werkmeistern, welche die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen. Die Zahl der in einem Lehrverhältnis stehenden Gefangenen beträgt z. Zt. 10, die Gesellenprüfung bestanden bisher 20 Anstaltsinsassen mit den Noten befriedigend bis gut. In der Korb-, Bürsten- und Mattenmacherei können Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die auch ohne Spezialisierung auf diesen Beruf im Leben immer wieder gute Verwendung finden werden. Gärtnerei und Landwirtschaft beschäftigen besonders geeignete und interessierte Jungen. Für Reparatur von schadhaft gewordenem Schuhwerk sorgt die Schuhmacherei.

Echte Gläubigkeit, Verantwortungsbewußtsein vor der höchsten, letzten Instanz, ist ein hervorragendes Erziehungsmittel und ein wirksamer Schutz vor neuem Abgleiten. Deshalb läßt sich die Anstalt die Pflege der Religion angelegen sein. Sonntäglich werden katholischer und evangelischer Gottesdienst gehalten. An ihm wie auch am Religionsunterricht, der wöchentlich einmal gehalten wird, beteiligt sich nahezu die gesamte Belegschaft. Die Einzelseelsorge liefert wichtige Beiträge zur Persönlichkeitserforschung. Der katholische Anstaltsgeistliche saß selber Jahre hindurch in einem K. Z. als Gefangener ein; der evangelische hat neben der theologischen auch eine psychologische Ausbildung erfahren.

Sorgfältige Pflege erfährt auch der Unterricht. Auf Grund einer Prüfung wird jeder Zugang einer der vier Klassen zugeteilt, unter denen die leistungsschwächste auf Hilfsschulniveau steht. Auch Auslandsdeutsche, welche die deutsche Sprache nur unvollkommen beherrschen, und sogar Analphabeten, befinden sich unter den Schülern. Jede Klasse hat wöchentlich vormittags 4 Unterrichtsstunden, während die Gefangenen, welche auf Außenkommandos tätig sind, 1½ Stunden Unterricht am Abend genießen. Die Schulkenntnisse sind überwiegend schlecht. Schwache Begabung und mangelnde Schulkenntnisse findet man zumal in den unteren Klassen, die stärker besetzt sind als die vorgeschrittenen. Unterrichtsfächer sind Rechnen, Deutsch, Erdkunde, Naturkunde und Geschichte, wobei das Schwergewicht auf Rechnen und Deutsch ruht. Der Unterricht wird bereichert und vertieft durch Schulfunk und Schulfilm, welcher sich günstig auswirkt.

Ergänzend tritt hinzu ein Gewerbeschulunterricht, der zweimal in der Woche je 1½ Stunden durch einen Fachlehrer erteilt wird. Zur regelmäßigen Teilnahme sind verpflichtet alle diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ferner diejenigen, welche eine Lehrlingsausbildung erhalten, und schließlich alle die, welche sich freiwillig gemeldet haben.

Außerdem hält der Anstaltsarzt Vorträge aus dem Gebiet der Gesundheitslehre und findet lebenskundlicher sowie Sprach-

unterricht im Rahmen des Freizeitprogramms statt.

Eine 2500 Bände umfassende Bibliothek füllt und bereichert manche stille Stunde. Zeitungen und Zeitschriften liegen im Lesesaal aus.

Leibesübungen fördern nicht nur die Gesundheit, sondern wirken auch charakterbildend. Deswegen haben sie einen angemessenen Platz im Wochenprogramm der Anstalt gefunden. Jeder Tag beginnt mit 15 Minuten Frühsport für alle auf dem Anstaltshof nach Musik oder Tamburin. Jede Klasse übt auf dem neben der Anstalt, also außerhalb der Mauer, gelegenen Sportplatz in Laufen, Werfen, Springen und Spiel. Zwei Auswahlmannschaften treten sich wöchentlich für 45 Minuten zu einem Hand- oder Fußballkampf gegenüber. In einer an sich für die Öffentlichkeit bestimmten Schwimmhalle kann während des größeren Teils des Jahres gebadet und geschwommen werden; sie ist mehrmals wöchentlich für 1 Stunde dem Jugendgefängnis reserviert. Diese Verwendung des Sportplatzes und des Schwimmbades außerhalb der Anstalt führte nur ein einziges Mal zu einer Flucht.

Freizeitgestaltung während der Abendstunden will nicht die Haft erleichtern und Langeweile vertreiben; sie will das Einerlei des Alltagslebens auflockern, Freudigkeit zu neuer Arbeit bringen, aber auch den Gesichtskreis erweitern und echte Werte vermitteln. Auf ihren vielseitigen Ausbau und die Erfassung jedes einzelnen wird daher Wert gelegt. Wöchentlich einmal werden Kulturfilme und Wochen-

schaufen gezeigt. Informations- und Radiostunde halten auf dem laufenden über das Tagesgeschehen. Bastler können ihrer Liebhaberei nachgehen, Freunde des Schach- und anderer Spiele dürfen sich zusammensetzen. Für Vorträge, zuweilen mit Lichtbildern, werden mitunter Redner von draußen gewonnen. Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Wissensgebiete tun sich auf. Z. Zt. geht es in Aussprache-Abenden über Fragen aus dem Bereich der Lebenskunde und der Kulturgeschichte lebhaft zu. Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch können erworben werden. Chorsingen schließt zu besonderen Gemeinschaften zusammen. Ein Konzert führt zuweilen Gedanken und Empfindungen aus der Enge des Gefängnisses heraus. Höhepunkte im Anstaltsleben sind jedesmal die Theater-Aufführungen. Völlig von eigenen Kräften bestritten, stehen sie auf einem beachtlichen Niveau.

In der Freizeitgestaltung betätigt sich an hervorragender Stelle der katholische Hausgeistliche. Ihm verdankt die Anstalt die mannigfachen Theater-Aufführungen, er erteilt den fremdsprachlichen Unterricht und leitet die Arbeitsgemeinschaften. Anleitung zum Basteln gibt ein Werkmeister, das Chorsingen wird geleitet durch den Oberlehrer. Über das Tagesgeschehen informiert der Fürsorger. Lichtbilder-Vorträge, Posannenchöre und Spielscharen konnten durch Vermittlung des evangelischen Anstaltsgeistlichen gewonnen werden.

Die Unterbringung der Insassen erfolgt in Gemeinschafts- und Ein-

zelzellen. Maßgebend für die Auswahl der Haftart sind der Persönlichkeitsbefund, die innere Verfassung, auch der eigene Wunsch des Gefangenen, soweit er sachlich begründet ist. Das Mittagessen wird in 2 Räumen gemeinsam eingenommen.

Hart und mühevoll ist die Arbeit im Jugendgefängnis. Sie erfordert viel Geduld, Einfühlungsvermögen und Verständnis. Ohne Liebe zur

Sache, ohne Hingabe und Idealismus geht es nicht. Denn die an sich schon schwierige Behandlung des Gefangenen wird hier noch kompliziert durch den Sturm und Drang der Pubertät. Bittere Erfahrungen und schmerzliche Enttäuschungen gehören zum täglichen Brot; aber neben mancherlei Schattenseiten bringen Dankbarkeit und Erfolge auch Lichtblicke.

---

### Die „Vier-Wände-Mentalität“\*

Kürzlich hörten wir einen jungen und enthusiastischen Priester diese Bezeichnung anwenden, als er bestimmte Leute beschrieb, die er durch seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Erziehungsstrafvollzugs kannte. Es gab uns nicht wenig zu denken! Zu denken deshalb, weil wir schon so oft zu diesem Thema Stellung genommen haben, ohne daß wir uns diese treffende Bezeichnung zunutze machen konnten.

Noch viel zu oft lassen sich Anstaltsbeamte von der Redensart leiten: „Wenn man in Rom ist, macht man's wie die Römer“. Wenn Sie hinter vier Wänden an ihre Arbeit gebunden sind, dann handeln Sie so, wie die Gebote der Konventionen, Tradition und Routine es Ihnen nahelegen. Sie können uns glauben, daß dies die einfachste und leichteste Art ist, eine Anstalt zu führen. Keine Unruhen, keine Störungen, kein Skandal, und vor allem keine Entweichungen, scheint die Vier-Wände-Philosophie von mehr als einer

Haftanstalt und einer Gefängnis-Abteilung zu sein.

Falls das ertötende Element der Untätigkeit, der Tradition und der Routine von innerhalb nach außerhalb der vier Wände verlegt werden kann, dann kann die Anstalt beginnen, wirklich bessernd zu wirken.

Die Furcht vor dem Steuerzahler sollte sich in Achtung verwandeln; die Furcht vor dem Experimentieren mit neuen Verfahrensweisen sollte sich in Pionierarbeit an neuen Methoden verwandeln; aus der Furcht vor Tadel durch die Politiker sollte Verantwortungsgefühl gegenüber der Öffentlichkeit entstehen, an denjenigen hinter den Mauern bessere Arbeit zu leisten. — Alter Kram! Alter Hut! Alte Platte! Gewiß, das ist es — aber nicht so abgedroschen oder althergebracht wie „Wenn man in Rom ist, macht man's wie die Römer“.

Vier-Wände-Mentalität. Betrifft sie auch S I E ?

\* Aus: The Prison World, Mai—Juni 1950.

## Zum Problem der Freizeitgestaltung

von

Franz Böttcher, Strafanstaltsoberschreiber  
Bremen - Ostleibshausen

Die Insassen unserer Jugendgefängnisse kommen vielfach aus einer Umwelt, in der Oberflächlichkeit und Genußsucht herrschen. Nur wenige haben eine systematische Berufsausbildung begonnen oder durchgehalten. Unstetigkeit und Triebhaftigkeit sind die Grundzüge dieser Charaktere. Sie lassen sich treiben und haben keine Freude an der Arbeit. Alles in allem ist Ziellosigkeit der Ausdruck ihres Lebens. Diese Jugendlichen und Minderjährigen haben nur selten eine echte Verbindung zum Sport, noch weniger zur Jugendbewegung. Sie kennen nur Kino, Tanzboden und das Herumtreiben auf der Straße. Hinzu kommt noch, daß ihnen die innige Geborgenheit in der Familie fehlt.

Das alte Sprichwort: „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ bewahrheitet sich auch hier wieder in vollem Maße. Der Jugendliche weiß nichts mit seiner freien Zeit zu beginnen und wird straffällig.

Aus dieser Erkenntnis der Struktur unserer Zöglinge müssen wir unsere Konsequenzen ziehen. Auch der Strafvollzug muß mit der Freizeitgestaltung seine eigenen Wege beschreiten.

Der Jugendliche muß es lernen und sich daran gewöhnen, seine Freizeit auszunutzen. Diese Freizeitgestaltung muß aber planvoll durchgeführt werden. Sie darf nicht nur ein Programm einer Unterhaltung sein, denn dann würden wir nur der Unterhaltung dienen und erfolglos

unsere Zeit aufwenden. Wir müssen für unsere Jugend einen Bannkreis schaffen, der sie voll in Anspruch nimmt. Diese Veranstaltungen müssen vor allem Einfluß auf das Gefühlsleben gewinnen und damit die künftige Willensbildung fundamentieren helfen.

Unsere jungen Menschen sind zu jeder Abwechslung und Unterhaltung bereit. Sie lieben Sentimentalität oder spannende Sensation. Immer wieder muß man den Mangel an wirklichem Wissen und klarer Urteilsbildung feststellen. Unbeliebt ist daher eine systematische Arbeitsweise, die gelegentlich sogar ein abstraktes Denken verlangt.

Diese psychologische Feststellung deckt sich mit dem Bild aus der Umwelt in der Freiheit. Diese Erkenntnisse diktieren nun die Methode unserer Arbeit.

Darum ist bei allen Veranstaltungen ein klares Ziel aufzustellen. Dieses Ziel ist ein Zusammenklang folgender vier Faktoren:

1. Erziehung zur systematischen Arbeit,
2. Pflege des Gefühlslebens,
3. Stärkung des Selbstbewußtseins,
4. Die sittliche Bereitschaft zum gemeinschaftlichen Verhalten.

Über jede Veranstaltung ist eine sittliche Forderung zu stellen. Filmstunden im Gefängnis sollten daher niemals der Unterhaltung dienen.

Der Wert des Sportes im Gefängnis braucht nicht bewiesen zu werden.

Aber betont werden muß die Betreuung eines jeden Einzelnen und der Wert der Erziehung zum Wettkampf und besonders des Geräteturnens.

Die Bastelgruppen nehmen einen besonderen Raum ein. Ihr praktischer Wert liegt klar auf der Hand. Mädchen und junge Frauen können in manchen Fällen für ihre Entlassungskleidung sorgen und entlasten damit die staatliche Fürsorge. Die Hinführung zur Selbständigkeit ist die sittliche Forderung. Untermauert wird dieses Ziel, wenn echte Freude entsteht über das Werk, das nach eigenem Entwurf entstand und Anerkennung fand. Dann ist auch der Weg der Erziehung zur Arbeit um ein erhebliches Stück beschritten.

Auch unsere Büchereien dürfen nicht nur der Unterhaltung dienen, sondern sie müssen, zumindestens die langfristigen Gefangenen, zu einem planvollen Lesen und Lernen führen. Dazu sind Kataloge und Wunschzettel notwendig. Die Wunschzettel sind eine reiche Quelle für die Beurteilung der Leser und sind Wegweiser, wo der Hebel der Arbeit anzusetzen ist.

Eine besondere Stellung im Rahmen der Freizeitgestaltung nehmen die künstlerischen Darbietungen ein. Eine Auswahl von Balladen und anderer Dichtungen können einen Höhepunkt einer literarischen Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn sie in künstlerischer Form dargeboten werden. Solche Veranstaltungen können einer wertvollen Bereicherung des Lebens innerhalb der Mauern dienen. Menschen, die die Schönheit eines Gedichtes nicht

kennen, die glauben, es sei ein Produkt aus einer anderen Welt, können die Dichtung weder verstehen noch Freude empfinden. Solche Arbeitsgemeinschaften können auch anregen zu eigener Darstellung und zum Verständnis von echter Kunst führen. Dasselbe gilt für Darbietungen musikalischer Werke. Die sorgfältige Vorbereitung und die Auswahl der Teilnehmer ist besonders geboten. Jede Überladung durch Stoff ist abzulehnen. Der Inhalt der dargebotenen Werke muß den geistigen Fähigkeiten der Zuhörer angepaßt sein, ohne daß eine Verflachung eintreten darf. Auch Vorträge aller Art zwingen unsere labilen Menschen zur Konzentration und regen zu einer lebhaften Benutzung der Bücherei an.

Höhepunkte im Anstaltsleben sind Feierstunden. Durch sie kann man das Gefühl unserer Zöglinge in hervorragender Weise packen. Natürlich darf man Feiern nicht häufig durchführen, da sie sonst zur Gewohnheit werden und keine Vorfreude mehr entstehen kann. Die Höhepunkte solcher Stunden müssen unsere Gefangenen aufrütteln und noch lange in ihnen nachklingen lassen. In den Briefen an die Angehörigen finden gute Feiern bald einen Niederschlag. Zwingen solche Stunden die Teilnehmer nicht zum Nachdenken, dann kommen wir den jungen Menschen entgegen, die nur Unterhaltung wollen und sich angenehm die Zeit zu vertreiben wünschen.

Es ist eine große Fülle der Auswahl zur Gestaltung der Freizeit vorhanden. Wollte man alle Möglichkeiten erschöpfen, so würde

bald ein äußerst reger Betrieb in unseren Gefängnissen herrschen. Darum sollte man den Umfang derselben genau prüfen. Der Gefangene darf sich nicht selbst verlieren und abgelenkt werden von seinem eigenen Ich. Er muß Zeit behalten, das Erlebte in Besitz zu nehmen. Er soll zu den vorgetragenen Problemen ganz für sich Stellung nehmen. Aussprachen in kleiner Gemeinschaft können sehr wertvoll sein, aber entscheidend ist die Auseinandersetzung mit sich allein. Außerdem muß er Gelegenheit behalten, sich fortzubilden. Jede ausschließliche Gemeinschaftshaft birgt eine außerordentlich große Gefahr in sich,

so sehr sie ein Mittel der Erziehung zur Gemeinschaft ist. Aber der Mensch muß Zeit behalten, sich mit seinem eigenen Schicksal zu beschäftigen; ausgehend von der Erkenntnis, daß das Leben von ihm seine eigene Entscheidung und Verantwortung fordert. Es ist ein psychologischer und pädagogischer Trugschluß, die Angehörigen der höchsten Erziehungsgruppe unserer Jugendgefängnisse bei Tag und Nacht in Gemeinschaft zu lassen. Der junge Mensch kann, trotzdem er guten Willens ist, in ständiger Gemeinschaft nicht nachhaltig beeinflusst werden.

*Solange ein Mensch noch nicht instande ist, sich selbst einen Lebensplan zu bilden, solange ist und bleibt er unmündig, er stehe nun als Kind unter der Vormundschaft seiner Eltern oder als Mann unter der Vormundschaft des Schicksals. Die erste Handlung der Selbständigkeit eines Menschen ist der Entwurf eines solchen Lebensplanes.*

*Heinrich von Kleist*

---

*Wer nur Schlechtes von den Menschen zu sagen weiß, der ist wenigstens insofern ehrlich, daß er uns zeigt, er rede nur nach Beobachtungen an sich selbst.*

*Friedrich Maximilian Klinger*  
(1752 — 1831)

## **Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen**

### **XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen Den Haag 1950**

#### **Abschnitt I – Erste Frage:**

Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers (sein Vorleben, Umwelt, Psyche), empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern?

#### **Bericht von Sheldon Glück<sup>1)</sup>**

Professor für Kriminalrecht und Kriminalwissenschaft  
an der Harvard Law School, Cambridge, Mass., USA.

Nach den Bestimmungen des Kongresses muß ein Hauptreferent jenes Wunder in einem von Pharaos berühmten Träumen, das Josephus (Jüdischer Historiker 37 – 95?) bereits mehrere Jahrhunderte vor Freud so wunderbar gedeutet hat, noch übertreffen. In jenem Traum vollzog sich das Wunder, daß 7 magere Kühe 7 fette verschlangen, wobei jedoch seltsamerweise die ersteren 7 Kühe mager blieben. Ihr Hauptreferent mußte 12 fette Berichte verschlingen, um mit nur einem mageren Eigenbericht übrigzubleiben. Wenn deshalb einige der gelehrten Verfasser der Berichte, die mir als Unterlagen dienen, glauben sollten, daß er ihre Ansichten nicht hinreichend berücksichtigt hat, so möge man doch an den biblischen Präzedenzfall denken und ihm vergeben, daß er im wachen Zustande nicht fähig war, das im Traumzustand so vollkommene Wunder, Naturgesetze umzustoßen, zu vollbringen.

#### **I.**

Wie man in der Mitte des 20. Jahrhunderts erwarten kann, beantworten die beitragenden freien Mitarbeiter unsere Grundfrage einstimmig positiv. Verschiedene Berichte weisen daraufhin, daß eine soziologische Untersuchung der Persönlichkeit des Gefangenen vor der Festsetzung des Strafmaßes wertvoll sei, selbst wenn man an der Überzeugung festhält, daß das Hauptziel des Kriminalrechts die empfindliche Strafe mit allgemeiner und besonderer Abschreckungsabsicht ist; dies ist umso notwendiger, wenn man die Besserung und Rehabilitation des Straffälligen als Hauptziel betrachtet. Es ist Dr. Michos Meinung, daß, während die Gesellschaft das Recht hat, die Freiheit der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Menschen einzuschränken, so hat sie auch die wechselseitig bedingte Pflicht, für deren Rehabilitation einzutreten; eine Verpflichtung, die die Persönlichkeitsforschung des Delinquenten

1) Dieser Bericht basiert auf einer Reihe von Einzelberichten, die von Experten aus verschiedenen Ländern verfaßt wurden. Die in diesem Bericht vertretenen Meinungen stellen nicht notwendigerweise diejenigen des XII. Internationalen Kongresses dar.

vor dem Urteil und die psychiatrischen Aspekte derselben mit sich bringt. Diese Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes ist nicht nur als Grundlage für letztere und für die Behandlung des Einzelfalles wertvoll, sondern, wie Dr. Brancale sagt, die Sammlung und genaue Durchsicht vieler Berichte über das Ergebnis der Persönlichkeitsforschung kann eher zu einer realistischen als einer bloßen theoretischen Revision der gesamten Philosophie der Bestrafung führen. Besondere Betrachtungen hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes und der Bestrafungstheorien wurden von Sir Leo Page angestellt.

Trotz dieser grundsätzlichen Übereinstimmung gibt es gewisse mehr oder weniger unser Problem betreffende Punkte, die Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben:

a) Nicht alle Berichtersteller haben ihre Meinung darüber geäußert, in welchen Fällen die Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes erforderlich ist. Chief Justice Gorphe's und Professor Nuvolone's gelehrte Berichte mahnen zur Differenzierung zwischen politischen und „natürlichen“ Verbrechen und sprechen für eine Begrenzung der Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes auf die traditionellen Vergehen gegen die Person oder Besitz; andere wiederum halten dies nur bei schwereren Vergehen oder Schwerverbrechen für angebracht. Mr. Chute weist daraufhin, daß Persönlichkeitsforschungen vor der Festsetzung des Strafmaßes

durch Probation Officers in den Vereinigten Staaten in zunehmendem Maße bei allen schwereren Vergehen obligatorisch werden. Justice Gorphe weist auf die Notwendigkeit einer psychiatrischen Untersuchung bei „moralischen“ Vergehen hin, selbst wenn der Straffällige keine äußeren Anzeichen von Psychopathie aufweist. Das Ideal wäre, daß, wenn man die Besserung oder „Heilung“ und Rehabilitation des Straffälligen als Hauptziel der modernen Kriminaljustiz betrachtet, bei der überwiegenden Mehrheit aller Fälle, mit Ausnahme rein politischer Vergehen, Berichte über das Ergebnis der Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes beigebracht werden sollten. Aber finanzielle Probleme, ungewöhnliche Verzögerungen in der Bearbeitung, eingeschränkte Befugnis der Gerichte bei der Urteilsfestsetzung, die Verschiedenartigkeit der für die Behandlung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, erfordern für die verschiedenen Länder entsprechend verschiedene Systeme. Ich spreche deshalb eher für das Prinzip als für den Anwendungsbereich des Berichtes über die Persönlichkeitsforschung.

b) Auch hinsichtlich der Frage, mit welchem Stadium des Strafverfahrens die Persönlichkeitsuntersuchung einsetzen soll, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Besonders Justice Gorphe und die Professoren Nuvolone und Vrij weisen auf die Vorteile der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit hin, die durch die Nutzbarmachung der Persönlichkeitsforschung nicht nur für die Fest-

setzung des Strafmaßes und der Behandlung, sondern auch für die Vorbereitung des Gerichtsverfahrens und des Termins vor der Schuldigerklärung selbst, entstehen. Da jedoch die Mehrheit der freien Mitarbeiter den Begriff „soziologische Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes“ (presentence investigation) als die für die Festsetzung des Strafmaßes nach der Schuldigsprechung vom Gericht benötigten Unterlagen deuten, habe ich es unterlassen, die Rolle der durch die Kriminalpolizei, dem Un-

tersuchungsrichter und dem Staatsanwalt angestellten Voruntersuchung zu erwähnen. Außerdem verhindert diese Einschränkung eine Verwechslung der verschiedenartigen Anglo-Amerikanischen<sup>2)</sup> und kontinentalen verfassungsmäßigen Bestimmungen, Systeme der Kriminal- und Verwaltungsverfahren.

Trotz dieser Konzession über die notwendige Vermeidung von Debatten über Einzelheiten und grundsätzliche Unterschiede von Gesetzen wird das unsere Frage betreffende Prinzip einstimmig bejaht.

## II.

### Welchen Rahmen und Inhalt soll die Persönlichkeitsforschung haben ?

a) Theoretisch müßte das eigentlich davon abhängen, ob der Bericht einzig und allein für die für die Festsetzung des Strafmaßes erforderliche grobe Klassifikation, oder auch für den später einsetzenden Erziehungsstrafvollzug Verwendung finden soll. Professor Clerc hält sich wiederum an gewisse Bestimmungen des schweizer Strafgesetzbuches und würde die soziologische Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes auf die Fälle beschränken, bei denen es zur Unterstützung des Richters bei der Wahl der verschiedenen Strafmaßnahmen („heilend“, erzieherisch, oder einfach unterdrückend) erforderlich ist; er spricht jedoch gegen die Persönlichkeitsuntersuchung, wenn diese

nur für die individuelle Behandlung in einer Strafanstalt, also für den Strafvollzug, vorgesehen ist. Justice Gorphe und Professor Nuvolone erinnern daran, daß der Wert einer soziologischen Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes von einer vorherigen Reform des Erziehungsstrafvollzuges abhängig ist: wenn man bei der Festsetzung des Strafmaßes individuell vorgehen will, so muß man auch einen individuellen Strafvollzug sanktionieren.

Die Lösung dieses Problems ist also von den örtlich gegebenen Möglichkeiten zur Persönlichkeitsforschung und Behandlung der Delinquenten abhängig. Da diese verschieden sind, ist es schwierig, eine

2) Wie z. B. „der Schutz vor Selbstbeschuldigung“, die „angenommene Voraussetzung der Unschuld“, die Voraussetzung, daß der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten über jeglichen Zweifel hinaus beweist, das Anglo-Amerikanische Vetorecht in der Beweisführung, besonders die Ablehnung einer Bezugnahme auf frühere Vergehen des Angeklagten während der Verhandlung, usw.

generelle Antwort auf diese Frage zu geben: örtliche Freiheiten können gewährt werden, ohne das Prinzip der erwünschten, gründlichen Persönlichkeitsforschung vor Festsetzung des Strafmaßes bzw. einen diesbezüglichen Bericht zu beeinträchtigen. Doppelt eingeleitete Untersuchungen seitens des Gerichtes, Gefängnisses oder der Parolebehörden ist Verschwendung und sollten vermieden werden; sorgfältig ausgearbeitete Untersuchungsergebnisse sind sehr oft vergeudete Mühe, wenn keine Möglichkeiten für eine bessere Behandlung des Straffälligen vorhanden sind. Man kann wohl abschließend sagen, daß, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein gründliches Studium des Straffälligen während einer angemessenen Untersuchungshandlung zwischen Schuldigsprechung und Urteil erlauben, die Persönlichkeitsforschung und ein diesbezüglicher Bericht, die der Festsetzung der Strafe und der Behandlung dienen sollen, wünschenswert sein dürfte. Dies ist z. B. in New Jersey, USA., der Fall, wo, wie Dr. Brancale berichtet, in der Strafanstalt Menlo Park eine ausgezeichnete Abteilung für Persönlichkeitsforschung (Diagnostic Center) unter der Leitung von Mr. Sanford Bates, dem Präsidenten der Internationalen Kommission für Strafrecht und Strafvollzug, eingerichtet wurde. Es sollte hervorgehoben werden, daß die Anhäufung lehrreicher Berichte über Persönlichkeitsforschungen sicherlich den sich zufällig ergebenden, aber wertvollen, Vorteil hat, daß bei dieser Gelegenheit auch Gesetzgeber, Richter, Be-

amte im Erziehungsstrafvollzug und die Öffentlichkeit ausgebildet werden, wodurch der Erziehungsstrafvollzug eine Verbesserung erfährt.

b) Der Kerninhalt einer Reihe von Berichten über die Persönlichkeitsforschung vor Festsetzung des Strafmaßes gibt sehr wertvolle Anregungen. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen jene von Dr. Brancale, M. Constant, Richter Ersman, Chief Justice Gorphe, Professor Nuvolone, M. Pinatel, Dr. Schröder und Professor Vrij. Es würde zuviel Platz erfordern, wenn man diese ausführlich zitieren würde; aber praktisch alle Referenten erkennen die Wichtigkeit, über die Umstände des Vergehens hinaus eine intensive Untersuchung der Persönlichkeit des Straffälligen sowohl als auch des ihn umgebenden sozial-kulturellen Milieus durchzuführen. Dr. Brancale und Justice Gorphe betonen den Wert der Persönlichkeitsforschung der unter der Oberfläche liegenden seelischen Konflikte des Straffälligen — ist doch das Verbrechen oft nur ein Symptom oder Symbol solcher Konflikte. Die freien Mitarbeiter sehen im Allgemeinen die Notwendigkeit ein, auf die dem Verständnis und der Veränderungsfähigkeit der Tendenzen menschlichen Benehmens sachdienlichen Hilfsmittel, wie die Psychologie, Psychiatrie, Soziologie und andere Wissensgebiete zurückzugreifen.

c) Platzmangel verbietet die Analyse einer anderen, unserem Hauptproblem mehr oder weniger verwandten Frage: nämlich die, ob die Befugnis zur individuellen Festlegung des Strafmaßes dem Richter,

oder dem Aufsichtsbeamten erteilt werden soll. Richter Ersman bringt in einer gelehrten Zerlegung des Problems den Vorteil in Erinnerung, eine solche Befugnis weitgehendst, und als Garantie zum Schutz der Rechte der Einzelperson, im Gericht zu belassen. Einige Kriminologen haben schon seit geraumer Zeit einen besonderen Punkt dieser Streitfrage zur Diskussion gestellt, nämlich, ob das Strafverfahren nicht überhaupt von der Festsetzung des Strafmaßes und der Behandlung abgetrennt werden sollte, wobei der landläufige Richter die Feststellung der Schuld oder Unschuld leitet, während Sonderrichter oder Sonderausschüsse von Experten mit der Verantwortung der Ortswahl, Dauer und Art der Behandlung im Erziehungsstrafvollzug betraut werden. Einige dieser Aspekte wurden während des letzten Kongresses auf interessante Weise behandelt, wobei man viel von der Idee eines „Arzt-Richters“ sprach, der „nach der Verordnung einer bestimmten Behandlung innerhalb des Strafmaßes sorgfältig die Wirkung beobachten und prüfen, ausführliche Anweisungen über die Anwendung, und, falls notwendig, das Rezept angesichts der gesammelten Erfahrung ändern soll“<sup>3)</sup>. Justice Gorphe empfiehlt, daß ein in Kriminologie geschulter Gerichtsbeam-

ter (magistrate) der diagnostischen Abteilung, wo der Straffällige untersucht werden soll, vorstehen und mit dem Anthropologen, Psychiater und anderen Spezialisten eng zusammen arbeiten sollte; dieser wäre dann verantwortlich für die Ergänzung und Vervollständigung der verschiedenen Aspekte der Untersuchung und hätte den Vollzug der Strafe zu überwachen. Einige wenige amerikanische Staaten (California, Massachusetts, Wisconsin) haben kürzlich Bestimmungen über die Besserung Jugendlicher („Youth Correction Authority“) erlassen, nach denen Straffällige zwischen 16 und 21 Jahren durch die Gerichte einem Fachausschuß zur Diagnose, Klassifizierung und Behandlung zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß die Strafe der Jugendlichen nicht gegen Bewährung ausgesetzt worden ist<sup>4)</sup>.

Da das ganze umfassende Problem der Befugnisteilung zwischen den gerichtlichen und anderen Abteilungen der Kriminalbehörde bereits früher besprochen worden ist, und da die Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes sogar unter dem noch in den meisten Ländern vorherrschenden traditions-gemäßen System den Richter und Erziehungsbeamten in ihrer Arbeit unterstützen soll, können wir diese Streitfrage beiseitelegen.

3) Protokoll des XI. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen, der im August 1935 in Berlin abgehalten wurde. (S. 41)

4) Siehe „Youth Correction Authority Plan“ von Desmond T. C. in *Encyclopedia of Criminology*, S. 522, und „The Correction of Youthful Offenders“ in *Law and Contemporary Problems*, Bd. IX (1942), Vergleiche „Principles of a Rational Penal Code“, in *Harvard Law Review*, von S. Glueck, Bd. 41 (1928) pp. 453, 475, in welchem die Idee des „Disposition Tribunal“ unter Bezugnahme auf Professor Enrico Ferri's italienisches Strafgesetzbuch behandelt wird.

### III.

Wenn man obige Analyse betrachtet, so scheint es, als ob einige der in unserer Hauptfrage enthaltenen Nebenfragen ohne Schwierigkeiten beigelegt werden könnten. Wenn man jedoch die Unentbehrlichkeit einer wissenschaftlichen Persönlichkeitsforschung vor Festsetzung des Strafmaßes als selbstverständlich betrachtet, tauchen andere quälende Nebenfragen auf. Diese sind inhaltschwerer als die Grundfrage selbst. In der herkömmlichen Kriminaljustizverwaltung ist die Aufgabe eines Richters, oberflächlich gesehen, und soweit es sich um die Auferlegung von Strafen handelt, nicht sehr vielseitig. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Anzahl von Straf- und Erziehungsmittel ist gering. Wo das Strafgesetzbuch an die Ideen der klassischen Schule grenzt, gewähren die Bestimmungen dem Richter wenig oder gar keinen Spielraum für seine Entscheidungen. Wo die Bestimmungen fortschrittlicher sind, unterscheidet sich das dem Richter zugebilligte Maß und die Art der Vollmacht von der gesetzlich vorgesehenen Anwendbarkeit „unbestimmter“ Freiheitsstrafen und einer Menge Straf-, Besserungs-, Erziehungs-, Heil- und „Sicherheits“-Maßnahmen. Hier kommt nun die schwierige Kunst der „Individualisierung“ zur Geltung, wodurch sich unsere erste Nebenfrage ergibt.

- a) Wie sollen nun die Nöte des einzelnen Rechtsbrechers, die in Frage I so zuversichtlich behandelt wurden, festgestellt werden? Was ist in anderen

Worten wirklich mit „Individualisierung“ gemeint? Diese grundsätzliche Frage ist in Büchern, Statuten und Strafkongressen nur allzuleicht behandelt worden.

Man hat einfach angenommen, daß dem Richter ein Bericht über die Persönlichkeitsforschung über den ihm zur Aburteilung zugeführten Rechtsbrecher vorgelegt wird, aufgrund dessen der Richter dann mit Hilfe seines Könnens und seiner jahrelangen Erfahrung, oder mittels überirdischer Kräfte in der Lage sei, die zur Besserung des Rechtsbrechers erforderliche Länge der Haftzeit festzusetzen und die Wahl zwischen Erziehungs- oder Sühnestrafvollzug entsprechend dem individuellen Fall zu treffen.

Die Individualisierung des Strafmaßes bei jedem einzelnen Rechtsbrecher bedeutet also offensichtlich erstens, daß er hinsichtlich Persönlichkeit, Charakter, sozialwirtschaftlichen Vorlebens, der Motive seines Vergehens, und seiner innewohnenden Anlage zur Besserung oder Rückfälligkeit von anderen Delinquenten differenziert wird, und zweitens, die genaue Bestimmung der Straf-, Erziehungs- oder Heilmaßnahmen, die zur Lösung der individuellen Probleme des Rechtsbrechers am geeignetsten sind, eine Rückfälligkeit desselben zu verhindern.

Wenn wir nun eine Weile stehen bleiben und uns über dieses Thema Gedanken machen, so kommen wir immer mehr zur Ansicht, daß die Erörterung der „Individualisierung“ und deren Durchführung zweierlei

Dinge sind. Professor Nuvolone rät, daß der mit der Persönlichkeitsforschung des Angeklagten beauftragte Experte eine Diagnose über die Persönlichkeit des Straffälligen, und eine Prognose hinsichtlich seiner Besserungsmöglichkeit aufstellen sollte. Mr. Pinatel bejaht die Frage, „ob es bei dem augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Methoden möglich sei, mit einem Höchstmaß an Sicherheit festzustellen, ob dem individuellen Straffälligen eine Strafe oder soziale Sicherheitsmaßnahmen auferlegt werden sollen?“ Justice Gorphe weist auf die Tatsache hin, daß manchmal ein sehr kleines Vergehen auf einen in der Entwicklung zum Schwerverbrecher befindlichen Menschen schließen läßt, und stellt die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, solch einen „selbstangemeldeten“ Verbrecher frühmöglichst festzustellen, so daß dessen ernste kriminelle Anlagen durch geeignete Aufsichts- oder Umerziehungsmaßnahmen rechtzeitig abgedämmt werden können. Dr. Brancale betont, daß „es das Ziel sei, die beste Möglichkeit zu finden, den jungen Menschen bei ihrem Rehabilitierungsbestreben zu helfen, ohne dabei auf die Strafmaßnahme zurückzugreifen“. Aber nur Professor Vrij macht das erquickliche Zugeständnis, wenn er ausruft: „Welch eine Verwegenheit liegt in diesen drei Aufgaben: ein Leben zu deuten, eine Handlung zu erklären, und die geringsten Neigungen eines menschlichen Geistes vorauszusagen.“

Es ist höchste Zeit, daß Strafrechtswissenschaftler die Tatsache erken-

nen, daß die Durchführbarkeit und die Entwicklung eines zuverlässigen Individualisierungsverfahrens für das gesamte Programm der wissenschaftlichen Kriminaljustizverwaltung entscheidend ist. Wenn die Individualisierung tatsächlich nicht mit einer vertretbaren Genauigkeit durchführbar ist, so kann das System selbst mit Rücksicht auf die ausgearbeiteten Berichte über Persönlichkeitsforschungen, Personalakten und anderes Unterlagematerial und trotz der erhabenen Ziele des modernen Erziehungsstrafvollzuges, nicht verwirklicht werden. Angesichts dessen wird man es Ihrem Hauptreferenten sicher nicht übelnehmen, wenn er den Rest dieses Berichtes einer Analyse dieser entscheidenden Streitfrage widmet.

Zu Beginn muß gleich erwähnt werden, daß es ein naives Selbstbewußtsein ist, wenn ein Richter, Kriminologe, Psychiater, oder Überwachungsbeamte glauben, die so feinen Unterschiede in der Persönlichkeit, Charakter, Motive und Tat, sozial-wirtschaftlichen Lage des Rechtsbrechers und andere subtilen Faktoren und Kräfte, die einen Straffälligen vom anderen unterscheiden, festzustellen und darüber hinaus noch die einzig und allein dem Einzelfall angepaßte Art und das Maß der erzieherischen und rehabilitierenden Behandlung zu bestimmen. Das kann nur Gott. Und da Richter keine Götter sind, so ergibt sich bei der „Individualisierung“ des Strafmaßes nachstehendes Ergebnis:

Vor einigen Jahren wurden 7.000 Freiheitsstrafen, die von 6 Richtern

innerhalb neun Jahren in einem gewissen Gebietsabschnitt des Staates New Jersey, USA., auferlegt worden waren, analysiert. Jeder dieser Richter behandelte Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Einbruchsdiebstahl, Unterschlagung, Tötlichkeit, Vergewaltigung usw. Da den betreffenden Richtern die Fälle nicht nach Verbrechenarten gesondert zugewiesen wurden, übernahmen die Richter Fälle, bei welchen, wenn man diese als ein Ganzes und über eine lange Zeitspanne hin betrachtete, die Verbrechen unter ähnlichen Umständen begangen wurden und die Rechtsbrecher, als Gruppen gesehen, sich nicht in ihrer allgemeinen persönlichen Zusammensetzung und ihrem Vorleben unterschieden. Und doch ergab die Überprüfung, daß, während Richter A bei 36% seiner Fälle, Richter B bei 34%, Gefängnisstrafen auferlegte, es sich bei den Richtern C, D, E und F um jeweils 53, 58, 45 und 50% ihrer Fälle handelte. So hatte ein eines schwereren Verbrechens überführter Gefangener bei den Richtern A und B die geringere Aussicht in das Gefängnis zu kommen (ca. 35%) als bei den Richtern C, D, E und F (ca. 50%).

Die Aussetzung der Gefängnisstrafe des Angeklagten gegen Bewährung in der Freiheit (probation) variierte bei den verschiedenen Richtern zwischen 20 und 32%, bei Straferlaß gegen Bewährung (jedoch ohne Überwachung) schwankte der Prozentsatz zwischen 16 und 34. Es wäre gehässig anzudeuten, daß

eine gleiche Analyse der in europäischen Gerichten auferlegten Gefängnisstrafen ähnliche Abweichungen ergeben würde. Andere Überprüfungen in Amerika haben jedoch ergeben, daß derartige Unterschiede auch bei Gerichten verschiedener Staaten bestehen.<sup>5)</sup>

Diese Richter waren nun alle bestrebt, eine individuelle Justiz zu üben. In den meisten Fällen hatten sie den Vorteil der soziologischen Persönlichkeitsforschung, über die die Überwachungsbeamten die Berichte anfertigten. Wenn man die in die Hunderte gehende Anzahl der von jedem einzelnen Richter während einer so langen Zeitspanne abgeurteilten Fälle berücksichtigt, so müßte sich doch in den Arten der auferlegten Strafen eine viel größere Ähnlichkeit ergeben haben. Wo liegt hier eigentlich die Schwierigkeit? Es gibt deren mehrere, die in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen: Zunächst beeinflusste gewissermaßen die Persönlichkeit und die Vorurteile der verschiedenen Richter das Strafmaß; zweitens waren die Richter für ihre Aufgabe wesentlich unterschiedlich hinsichtlich Unterlagenmaterial und Schulung ausgerüstet. Es würde den Umfang dieses Berichtes sprengen, wenn man diese zwei wichtigen Faktoren hier erörtern wollte; ich möchte mich lediglich auf die Tatsache beschränken, daß selbst wenn der Richter einen Bericht über die Persönlichkeitsforschung zur Verfügung hatte, er noch kein Mittel

5) Siehe „The Sentencing Behavior of the Judge“ (Die Festsetzung des Strafmaßes durch den Richter) von Frederick J. Gaudet, in „Encyclopedia of Criminology“, pp. 449 und die darin enthaltene Bibliographie.

besaß, genau festzustellen, welche der zahlreichen im Bericht über die Persönlichkeitsforschung enthaltenen Faktoren für die Frage der späteren Besserung oder Rückfälligkeit des Rechtsbrechers am sachdienlichsten seien.

Professor Vrij erinnert uns daran, daß es außer der Klassifizierung nach allgemeinen Normen „nötig ist, den Lebensweg des Einzelnen vorauszusagen“. Justice Gorphe trägt sich mit einer ähnlichen Idee, die er durch eine auf einem genormten Formblatt dargestellte Profil- bzw. Durchschnittsansicht anschaulich illustriert, und wodurch man die individuellen Ergebnisse einer geistigen Arbeit mit denen anderer vergleichen kann. Aber der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt wohl darin, daß man nicht individualisieren kann, ohne den betreffenden Einzelnen mit vielen anderen zu vergleichen. Man kann jedoch mit Hilfe eines Mitarbeiterstabes, bestehend aus Sozial-Untersuchungsbeamten, Psychiatern und Psychologen, feststellen, erstens, in welcher Hinsicht der zur Aburteilung vorgesehene individuelle Rechtsbrecher dem Sammelbild von Hunderten anderer Delinquenten, die vor ihm kamen und gingen, ähnelt oder davon abweicht, und zweitens, welche Ergebnisse man in der Vergangenheit bei der Behandlung eines Rechtsbrechers mit diesen oder jenen Eigenschaften durch diese oder jene Art der vorhandenen Mittel des Erziehungsstrafvollzuges erzielt hat. Eine solche Methode wird jene Faktoren stark hervorheben, die wirklich mit der entscheidenden

Frage der Verhütung von Rückfälligkeit eng verknüpft sind, und jene, die wenig oder gar nichts damit zu tun haben. Wenn man aber so den individuellen Rechtsbrecher mit dem Gesamtbild hunderter anderer vergleicht, und zwar hinsichtlich der Charaktereigenschaften, die vorher als der Rückfälligkeit oder Besserung am nächsten liegend betrachtet worden waren, kann der Richter getrost den betreffenden Rechtsbrecher durch Vergleich der Ähnlichkeiten und Unterschiede des Letzteren mit den aufgestellten „Normen“ individualisieren. Ohne Anstellung von Vergleichen zwischen dem Individuellen und solchen auf jahrelanger Erfahrung aufgebauten Normen kann sich der Richter höchstens auf „Eindrücke“ oder „Ahnungen“, oder jenes vage und unbestimmte Etwas, was man „Berufserfahrung“ nennt, stützen.

Eine solche Art der Individualisierung könnte die realistische Antwort auf die erste der aus unserer Hauptfrage hervorgehenden Nebenfragen sein.

b) Die zweite entscheidende Nebenfrage lautet: Ist für den Individualisierungszweck eine Handhabe vorhanden, die dem Richter bei der Feststellung behilflich sein soll, welche Faktoren wirklich sachdienlich für die Streitfrage über die Festsetzung des Strafmaßes sind, und welche Bedeutung er diesen Faktoren bei dem betreffenden ihm vorliegenden Falle beimessen soll?

Einige amerikanische Kriminologen glauben, daß es eine solche Handhabe gibt. Die Antwort liegt in dem als Voraussage - Tabelle bekannten

prognostischen Hilfsmittel. Bei einer beträchtlichen Anzahl von Nachuntersuchungen, d. h. die Überprüfung der sozialen Lage verschiedener Klassen von ehemaligen Gefangenen, haben Dr. Eleanor T. Glueck und ich eine ganze Reihe prognostischer Hilfsmittel zusammengestellt, die die Annahme rechtfertigen, bessere Methoden zur Festsetzung des Strafmaßes und der Behandlungsergebnisse hervorzubringen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Es würde eine zeitraubende Diskussion erfordern, die prognostischen Hilfsmittel im Einzelnen zu beschreiben und zu illustrieren, die für die Festsetzung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen, Aussetzung der Strafe gegen Bewährung, Entlassung auf Parole und zur Vorhersage der Führung ehemaliger Parolierter entwickelt worden sind. Unsere verschiedenen Veröffentlichungen befassen sich eingehendst mit den Methoden der Prognose. Eine veranschaulichte Erläuterung der Methode ist jedoch gerechtfertigt.

In unserer ersten Arbeit „500 Criminal Careers“ haben wir das Vorleben von 500 ehemaligen Insassen

der Besserungsanstalt (Reformatory) von Massachusetts für „jung-erwachsene“ Rechtsbrecher (ca. 18-28 Jahre) einer genauen Überprüfung unterzogen, die sofort nach ihrer Entlassung aus der Anstalt einsetzte und bis 5 Jahre nach Beendigung der Parole als „Prüfungsperiode“ andauerte. Gegen 50 Faktoren in der Beschaffenheit, dem Vorleben und Benehmen der Straffälligen, von Kindheit an über die Parole bis zur Nach-Parole-Zeit, wurden untersucht und analysiert. Mittels entsprechender statistischer Tabellen wurde der Verwandtschaftsgrad zwischen den einzelnen biologischen und sozialen Faktoren und dem Betragen der entlassenen Gefangenen nach der Parole bestimmt. So wurden, um nur ein Beispiel anzuführen, die Männer hinsichtlich ihres Arbeitswillens, den sie bis zur Einlieferung in die Anstalt zeigten, in „gute Arbeiter“<sup>7)</sup>, „mittelmäßige Arbeiter“<sup>8)</sup> und „schlechte Arbeiter“<sup>9)</sup> unterteilt. Durch Anstellung von Vergleichen zwischen diesen Kategorien und dem kriminellen Verhalten der Männer während der fünfjährigen Prüfungsperiode stellte

7) Guter Arbeiter: Zuverlässig, stet, fleißig; verspricht in ständigem Arbeitsverhältnis zu bleiben; wird durch Arbeitgeber empfohlen.

8) Mittelmäßiger Arbeiter: Eine Person mit den Eigenschaften eines gewöhnlichen Arbeiters, der seine Arbeit aber durch periodisches Trinken, Einnahme von Rauschgiften, gelegentlicher Landstreicherei, Diebstahl, oder durch die absichtliche Wahl unregelmäßiger Beschäftigungen, wie Hafearbeit, stark vernachlässigt und sein Hauptziel darin sieht, möglichst wenig zu arbeiten;

9) Schlechter Arbeiter: Diese Kategorie ist unzuverlässig, lungert herum, ist faul, unehrlich, unstet, launisch und artet oft in Landstreicherei aus. Diese Faktoren sind unabhängig von der Art der Beschäftigung (ausgenommen die Fälle, bei denen durch gewerbliche Unzucht oder andere illegalen Beschäftigungen Geld verdient wurde) und Saison- oder andersbedingten Schwankungen am Arbeitsmarkt berücksichtigt worden, und spiegelt die allgemeine Einstellung dieser Kategorie zur Arbeit wieder. Diese Feststellungen basieren auf den gemeinsamen Ansichten der Arbeitgeber, Polizei und Verwandten, wobei den letzteren jedoch die geringste Bedeutung beigemessen wird. Ein „schlechter Arbeiter“ ist also auf lange Sicht gesehen eine Belastung für den Arbeitgeber.

sich heraus, daß 43% der „guten Arbeiter“, 59% der „mittelmäßigen“, und 68% der „schlechten Arbeiter“ rückfällig wurden. Diese Prozentsätze nennen wir „Verlustziffern“, da sie die Verhältniszahlen der verschiedenen Untergruppen der Männer enthalten, die sich vom Gesichtspunkt eines Faktors, wie ihn z. B. die Arbeitsamkeit vor der Inhaftierung darstellt, nicht gebessert haben.

Ähnliche Beziehungen wurden zwischen jedem der fünfzig biologischen und soziologischen Faktoren einerseits, und dem Verhalten des entlassenen Gefangenen nach der Parolezeit andererseits, aufgestellt mit der Feststellung, daß viele Faktoren kaum in Beziehungen zur Rückfälligkeit nach der Entlassung standen, während einige engstens damit verbunden waren. Außer der „Arbeitsamkeit vor der Einlieferung in die Strafanstalt“ wurden damals nachstehende fünf Faktoren, die unter anderen die mit der Führung nach der Parolezeit am engsten verknüpft waren, für die Zusammenstellung einer Tabelle verwendet, die den Richter bei der Festsetzung des

Strafmaßes unterstützen soll: Die Schwere und Häufigkeit der vor Einlieferung in die Besserungsanstalt begangenen Vergehen, Gefängnisstrafen für frühere Vergehen (vor der Einlieferung in die Besserungsanstalt), Konflikte mit dem Gericht vor der Einweisung in die Besserungsanstalt, wirtschaftlicher Verantwortungsbereich (Unterhalt etc.) vor der Verurteilung zu Besserungsanstalt<sup>10)</sup>, und geistige Unzurechnungsfähigkeit.

Durch die Koordinierung der niedrigsten Rückfälligkeitsprozentsätze der verschiedenen Unter-Kategorien dieser sechs Faktoren einerseits, und der höchsten derselben andererseits, wurden die beiden Möglichkeitsgrenzen für die „Rückfälligkeitstabelle“ festgesetzt. So erhielt man 244 als die niedrigste, und 396 (und mehr) als die höchste Ziffer. Innerhalb dieses Zahlenbereiches wurde dann nachstehende Unterteilung vorgenommen: 244 — 295, 296 — 345, 346 — 395, 396 und darüber. Schließlich wurden alle 500 Fälle entsprechend ihrer für alle sechs prognostischen Faktoren erhaltenen Noten einerseits, und hin-

10) Wirtschaftlich verantwortungsvoll sein, heißt sich selbst und, wenn erforderlich, seine Eltern, oder gegebenenfalls seine Familie zu unterhalten. Wirtschaftlich verantwortungslos sind jene, die sich oder gegebenenfalls andere nicht unterhalten, den Eltern zur Last liegen und sich keine Mühe geben, ihre Familie auch nur teilweise zu unterhalten. Dieser Faktor berücksichtigt nicht das Ausmaß des gewährten Unterhalts, sondern eher die Einstellung des Jugendlichen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht.

Der Prozentsatz der „hoffnungslosen Fälle“ für die Unter-Kategorien obiger Faktoren ist: (1) Rechtsbrecher mit schweren Vergehen 67 Prozent, häufig Rückfällige mit kleineren Vergehen 53 Prozent, Gelegenheitsverbrecher 35 Prozent, Heimeinweisungen (ohne Vergehen) 21 Prozent; (2) Vorbestrafte 69 Prozent, nicht vorbestrafte Delinquenten 32 Prozent; (3) Rechtsbrecher, die früher bereits mit dem Gericht in Konflikt gekommen waren, 74 Prozent, solche, die vorher nichts mit dem Gericht zu tun hatten, 47 Prozent; (4) Gefangene, die ihrer Unterhaltspflicht nachkamen, 41 Prozent, solche, die der Unterhaltspflicht gegenüber eine verantwortungslose Haltung einnahmen, 64 Prozent; (5) Rechtsbrecher, die bei der Einweisung in die Besserungsanstalt nicht geistig anormal sind, 60 Prozent, Psychopathen 75 Prozent, Geistesgestörte 87 Prozent.

sichtlich ihres Verhaltens nach der Parolezeit andererseits, eingestuft. Dabei wurde besonders berücksichtigt, ob sich die Behandlung bei

ihnen „erfolgreich“<sup>11)</sup>, „teilweise erfolgreich“<sup>12)</sup> oder ganz „erfolglos“<sup>13)</sup> ausgewirkt hat.

Dies ergab nachstehend aufgeführte Zahlen:

**Status über die Kriminalität von Parollerten  
nach deren endgültigen Entlassung**

Gesamtnote der sechs Faktoren	Erfolg in %	Teilw. Erfolg in %	Mißerfolg in %
244 — 295	75,0	20,0	5,0
296 — 345	34,6	11,5	53,9
346 — 395	26,2	19,1	54,7
396 und darüber	5,7	13,7	80,6
Alle Fälle	20,0	15,6	64,4

Mittels einer solchen Tabelle kann der Richter, wenn er sich im Unklaren ist, ob er den betreffenden Rechtsbrecher in eine Besserungs-

anstalt einweisen soll oder nicht, mit ziemlicher Bestimmtheit feststellen, ob ein derartiges Strafmaß für den betreffenden Fall angemessen

- 11) Man spricht von einer erfolgreichen Behandlung, wenn aus dem Strafregister des Gefangenen nach seiner Entlassung keine weiteren Verletzungen des Gesetzes, mit Ausnahme von Verkehrsüberschreitungen, ersichtlich sind; der Betreffende nicht unehrenhaft aus dem Heer oder der Kriegsmarine ausgestoßen wurde oder diese Verbände gesetzwidrig verließ; und wenn keine weiteren Verbrechen oder Vergehen, ob strafrechtlich verfolgt oder nicht, begangen wurden.
- 12) Man spricht von einer teilweise erfolgreichen Behandlung, wenn der Betreffende nicht mehr als zweimal kleinerer Vergehen überführt, oder wegen nicht mehr als drei kleiner Vergehen arrestiert wurde, ohne gerichtlich belangt worden zu sein. Hinsichtlich Verkehrsverletzungen oder Trunkenheit durfte der Betreffende bis fünfmal eingesperrt gewesen sein. Man spricht auch dann von einer teilweise erfolglosen Behandlung, wenn ein entlassener Gefangener wegen nicht mehr als zwei schwereren Vergehen arrestiert wurde, ohne gerichtlich belangt zu werden, oder bei Arrestierung für ein schwereres und zwei leichtere Vergehen, ohne gerichtlich belangt zu werden, oder gelegentlicher kleiner Vergehen, für die der Rechtsbrecher weder eingesperrt, noch gerichtlich belangt wurde (z. B. vereinzelte, aber nicht laufend vorkommende Fälle von schlechter Führung, die zwar mit Bestimmtheit als solche festgestellt, aber aus verschiedenen Gründen nicht strafrechtlich verfolgt wurden).
- 13) Von erfolglosen Fällen spricht man, wenn der Betreffende wegen drei oder mehr schwereren Vergehen arrestiert worden war, ohne gerichtlich verfolgt zu werden, oder bei Arrestierung wegen mehr als drei leichten Vergehen (ausgenommen Trunkenheit), die nicht strafrechtlich verfolgt wurden; oder bei Überführung eines oder mehrerer schwerer Vergehen; Überführung der Trunkenheit in mehr als fünf Fällen; Fahnenflucht oder unehrenhafte Entlassung aus der Armee oder Kriegsmarine; wenn sich der Rechtsbrecher der Gerechtigkeit durch Flucht entzogen hatte; oder wenn es sich um ein schweres Vergehen, oder eine ständige Folge kleinerer Vergehen handelt, die irgendwie nicht strafrechtlich verfolgt wurden und für die der Betreffende auch nicht arrestiert wurde.

ist; dies setzt natürlich voraus, daß der Richter zuverlässige Angaben über den Status des Rechtsbrechers hinsichtlich der sechs prognostischen Faktoren, worauf diese prognostische Methode basiert, besitzt. Ein Gefangener, der nur 244 bis 295 Punkte bei diesen sechs Faktoren hat, die gemäß einem Vergleich derselben mit den Ergebnissen von Hunderten anderer Fälle mit der Frage der Besserung oder Rückfälligkeit eng verknüpft sind, gehört zu der Kategorie, die 75 von 100 Chancen hat, ein erfolgreicher Fall zu sein, d. h., während der Nach-Parolezeit nicht rückfällig zu werden. Andererseits hat ein Gefangener mit einer hohen Gesamtnote, wie z. B. 396 und darüber, nur 5,7 v. H. Chancen, positiv auf die Behandlung unter dem System des Erziehungsstrafvollzuges zu reagieren. Der erstgenannte Gefangene kann aber auch in zwei von zehn Fällen „teilweise erfolgreich“, und in 5 v. H. Fällen „vollkommen erfolglos“ reagieren, während der zweitgenannte Mann in 13,7 v. H. Fällen „teilweise erfolgreich“, und in 80,6 v. H. Fällen „vollkommen erfolglos“ reagiert.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß man von den etwa 50 vorhandenen Faktoren nicht nur die genannten 6 Faktoren, die die Grundlage zu obiger prognostischen Tabelle darstellen, sondern auch eine Reihe anderer festgestellt hat, die in einer günstigen Beziehung zur Führung des Rechtsbrechers nach dessen Entlassung stehen. Wenn Angaben über einige dieser Faktoren leichter zu beschaffen sind als die anderer, so kann man auch mit

diesen ganz gute prognostische Ergebnisse bei der Zusammenstellung prognostischer Tabellen erzielen. Eine schwache Seite der hier aufgeführten Tabelle ist, daß sie zu viele Faktoren enthält, die zum kriminellen Verhalten des Betreffenden vor der Einweisung in die Besserungsanstalt gehören; aber an ihrer Stelle hätte man auch andere höchst sachdienliche Faktoren verwenden können.

Seit der Veröffentlichung der ersten Tabelle, haben wir viele prognostische Tabellen revidiert und verbessert, haben sie jeder der bestehenden Straf- oder Erziehungsarten, die den amerikanischen Richtern zur Verfügung stehen, angepaßt und haben eine Methode zur Aufstellung von Prognosen über Erfolg oder Mißerfolg in der Behandlung von Rechtsbrechern hinsichtlich der variierenden Altersgruppen ausgearbeitet.

Aber kann man mit solchen Tabellen wirklich arbeiten?

Der mutmaßlich erfolgreiche Gebrauch solcher Tabellen hat heute nichts mehr mit einer bloßen Spekulation zu tun. Die Sanktionierung der prognostischen Methode durch deren Anwendung auf andere große Gruppen von Rechtsbrechern beweist ihre einzigartige Verwendbarkeit für die Aufstellung einer Prognose über die Führung des Rechtsbrechers. Zum Beispiel befaßt sich eine der Tabellen, die wir in dem Buch „Criminal Careers in Retrospect“ im Jahre 1943 veröffentlichten, mit der Führung ehemaliger Gefangener der Besserungsanstalt des Staates Massachusetts als Sol-

daten der Streitkräfte während des ersten Weltkrieges. Durch die Anwendung jener Tabelle auf eine auf Gerätewohl ausgesuchte Anzahl von 200 Soldaten, die als solche während des zweiten Weltkrieges straffällig wurden, stellte sich heraus, daß die Prognostische Tabelle in 84,5 v. H. der 200 Fälle voraussagte, daß die fraglichen jungen Männer während des Militärdienstes im militärischen Sinne straffällig werden würden, während die Tabelle bei weiteren 10 v. H. anzeigte, daß die Möglichkeit der Straffälligkeit im Verhältnis fifty - fifty besteht. <sup>14)</sup>

So geben die prognostischen Tabellen, die auf die gründliche und systematische gegenseitige Beziehung zwischen den entsprechenden Faktoren und dem folgenden Benehmen des Rechtsbrechers aufgebaut sind, eine vielversprechende Antwort auf unsere zweite Nebenfrage der Hauptfrage I. Solche Aufstellungen, die auf analysierten Ergebnissen beruhen, werden die Richter verleiten, sich bei der Individualisierung auf ihre vergegenständlichte und wissenschaftlich geordnete Erfahrung zu verlassen, anstatt zu versuchen, die Entscheidung durch bloßes Durchlesen des Berichtes über die Persönlichkeitsforschung, oder der Personalakten, die sehr umfangreiche Unterlagen enthalten, zu treffen, ohne zu wissen, welche der darin enthaltenen Teile wirklich sachdienlich sind. Stellen Sie sich zum Beispiel einmal vor, ein Richter habe separate prognostische Tabel-

len zur Verfügung, die im einzelnen auf Geldstrafen, Gefängnisstrafen, Einweisung in eine Besserungsanstalt oder ein Borstal, Einweisung in eine Sonderschule für jugendliche Straffällige, Aussetzung der Strafe gegen Bewährung, aufgebaut sind, oder noch genauer, auf Ergebnissen beruhen, die in der Vergangenheit von Überwachungsbeamten erzielt worden sind. Und stellen Sie sich nun weiterhin vor, daß der Richter nach Zurateziehung dieser prognostischen Tabellen festgestellt hat, daß der Gefangene X. gemäß den mit anderen Gefangenen, die X. entsprechend ähnelten, gemachten Erfahrungen bei Gefängnisstrafe mit 90%iger Sicherheit rückfällig werden würde; daß diese in Prozent ausgedrückte Sicherheit der Rückfälligkeit bei dem Betreffenden bei Einweisung in eine Besserungsanstalt oder ein Borstal 80%, bei Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 60%, bei Aussetzung der Strafe gegen Bewährung (Probation) 50%, und wenn letztere durch den Überwachungsbeamten Y. beaufsichtigt wird, 20% betragen würde. Der Richter besäße damit natürlich äußerst wertvolle Unterlagen zur Individualisierung, d. h., die gegebenen verschiedenen Alternativen wissenschaftlich zu unterscheiden, und die für den fraglichen Rechtsbrecher geeignetste zu wählen.

Wenn man den Gebrauch prognostischer Hilfsmittel befürwortet, so will man damit nicht die rich-

14) Siehe „Prediction of Behavior of Civilian Delinquents in the Armed Forces“, Mental Hygiene (Führungs-Prognose für zivile Straffällige in der Wehrmacht, Geistige Gesundheitspflege) Bund XXVIII, 1944, pp. 1, 12, von A. J. N. Schnelder, C. W. La Grone, E. T. Glueck und S. Glueck.

terliche Erfahrung in der Aburteilung von Rechtsbrechern durch statistische Tabellen ersetzen. Man beabsichtigt damit eher, dem Richter ein Werkzeug höchster Wichtigkeit für seine Tätigkeit in der individualisierenden Justiz in die Hand zu geben. Ein Richter sollte sich nicht blindlings auf die Tabellen verlassen. Diese sollen den Richter dabei unterstützen, den Einzelnen in der Perspektive der Erfahrung zu sehen, die mit Hunderten anderer Rechtsbrecher, die dem betreffenden Rechtsbrecher in vielen wesentlichen Punkten gleichen, gemacht wurde. Hinsichtlich einiger Faktoren bleibt der Straffällige eine einzigartig dastehende Persönlichkeit; aber die Ausmaße des von ihm dargestellten Problems können vom Richter viel genauer festgestellt werden, wenn dieser die entscheidenden prognostischen Charakterzüge mit dem Gesamtbild Hunderte anderer Rechtsbrecher vergleicht, als wenn er sich ausschließlich auf seine nicht sachlich geordnete „Erfahrung“ stützt.

Man ist sich heute im allgemeinen darüber einig, daß man nur bei einem solchen Verfahren von einer „Individualisierung“ im realistischen Sinne sprechen kann. Nur durch eine derartige selbstauferlegte Disziplin bei der richterlichen Entscheidung individueller Fälle, durch die Betrachtung des Falles nicht nur hinsichtlich der Tatsachen, sondern auch hinsichtlich der systematisch geordneten Erfahrung mit zahlreichen ähnlichen Fällen, kann der Individualisierungsprozeß verhältnismäßig wirksam durchgeführt werden.

#### IV.

Obige Analyse führt zu den nachstehenden, wichtigsten Schlußfolgerungen:

1) In der modernen Kriminaljustizverwaltung ist ein Bericht über die soziologische Persönlichkeitsforschung vor der Festsetzung des Strafmaßes, der nicht nur die Sachlage des Vergehens, sondern auch die biologischen und soziologischen Faktoren in der Konstitution, Persönlichkeit, Charakter und sozialkulturellem Milieu des Rechtsbrechers enthält, eine unerläßliche Grundlage für das Verfahren der Festsetzung des Strafmaßes und der Behandlung, zumindestens im Falle schwererer, aber nicht politischer, Vergehen.

2) Der Umfang und Inhalt des Berichtes über die Persönlichkeitsforschung sollte den Richter mit ausreichendem Unterlagenmaterial versehen, um unter den gemäß dem Strafgesetzbuch gegebenen Alternativen das geeignete Strafmaß wählen zu können; wo es aber örtliche Verwaltungsbestimmungen und Forschungsmöglichkeiten erlauben, sollte die Persönlichkeitsforschung so umfangreich und intensiv wie möglich durchgeführt werden, um daraus auch wenigstens einen versuchsweisen Plan für die Behandlung im Erziehungsstrafvollzug entwickeln zu können.

3) Der Richter, der den Angeklagten während der Gerichtsverhandlung beobachtet hat, kann bei der Festsetzung des Strafmaßes sein geschultes Wissen und langjährige Erfahrung mitsprechen lassen. In der heiklen und schwierigen Kunst

der „Individualisierung“ kann er jedoch seine Arbeit durch Berücksichtigung der entsprechenden Charaktereigenschaften des einzelnen Rechtsbrechers mittels der prognostischen Tabellen erleichtern, die auf gegenseitigen Vergleichen zwischen persönlichen und sozialen Faktoren, und der Rückfälligkeit oder Nichtrückfälligkeit vieler ehemaliger Rechtsbrecher, die bereits mit der einen oder anderen der verschie-

denen Formen des Erziehungsstrafvollzuges behandelt wurden, beruhen. Es ist deshalb empfehlenswert, daß die Kriminologen der verschiedenen Länder Forschungen zur Zusammenstellung von auf örtlicher Erfahrung aufgebauten prognostischen Tabellen anstellen, so daß Richter sowohl als auch Beamte im Erziehungsstrafvollzug mittels dieser Tabellen Versuche anstellen können.

---

*Ein Staat, der die Menschen verkleinert, um sie zu gefügigeren Werkzeugen in seinen Händen zu machen, und sei es auch um nützlicher Zwecke willen, wird erkennen, daß mit kleinen Menschen keine wirklich große Sache wirklich vollendet werden kann . . . . .*

*J. S. Mill*

---

*Halte dich nicht zu lange bei den Fehlern  
deiner Mitmenschen auf!  
Die Menschen haben Fehler, wir wissen es,  
und alle Menschen ungefähr dieselben.  
Aber nun weiter, zu dem, was gut im Menschen ist,  
weiter, weiter . . . . .*

*Hans Albrecht Moser*

---

### **Abschnitt I – Zweite Frage:**

**Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung?**

**Bericht von Dr. med. Torsten Sondén**

Chef-Psychiater, Psychiatrische Abteilung des Staatlichen Zentralgefängnisses in Malmö.  
Dozent an der Universität von Lund, Malmö, Schweden.

Die Meinungen bezüglich der gesellschaftlichen Funktion der Strafe mögen beträchtlich auseinandergehen, aber welche innere Bedeutung auch immer der allgemeinen Verhütung zugeschrieben wird, so bleibt es offensichtlich, daß die Zeit, während der ein Verbrecher seiner Freiheit beraubt wird, dazu verwandt werden sollte, eine Behandlungsmethode anzuwenden, die diejenigen geistigen Fähigkeiten stärken wird, die für seine Teilnahme am Gemeinschaftsleben wesentlich sind, und die soweit wie möglich diejenigen Faktoren ausschalten wird, die ihn zu seiner Verfehlung veranlaßt haben. Diese Aufgabe ist ihrem Wesen nach der Behandlung von Geisteskranken ähnlich. Die Behandlung des Geisteskranken und die Behandlung des Gefangenen schließen beide die Psychotherapie und die Erziehung mittels Bildung von Gewohnheiten und Schaffung von Leitmotiven ein. Demzufolge ist es notwendig, daß ein Strafvollzug, der eine Individualbehandlung anstrebt, sich die von der psychiatrischen Wissenschaft in der Menschenbehandlung gemachten Erfahrungen zunutze machen muß.

In früheren Zeiten spielte die Psychiatrie eine nur beschränkte Rolle in der Behandlung von Verbrechern.

Genau genommen, wurde ihr die Betreuung solcher Personen überlassen, die man für geisteskrank hielt. Und selbst dieser Schritt wurde in solch einem späten Stadium unternommen, daß es fast unmöglich schien, irgendeine Form von Therapie anzuwenden. Sie wurde dadurch ein bloßer Klassifizierungs- und Absonderungsprozeß. Heute wird allgemein anerkannt, daß die Therapie so früh wie möglich angewandt werden muß. Dies ist notwendig bei der Behandlung von Psychosen und Neurosen ebenso wie bei der Einführung der Erziehungs-Psychotherapie zur Bekämpfung krimineller Neigungen. Mit jeder Woche, ja mit jedem Tag, den die Therapie hinausgezögert wird, verringern sich die Chancen für eine erfolgreiche Heilung. Es scheint jedoch, als ob die praktischen Folgen hieraus hinsichtlich der Gefangenenfürsorge noch nicht recht verstanden worden seien. Der einem Gefängnis zugeteilte Psychiater sollte kein Arzt sein, zu dem nur solche Gefangene gesandt werden, deren psychotische und neurotische Störungen so ernst geworden sind, daß die Gefängnisbeamten sich ihrer zu entledigen wünschen.

Es ist im Gegenteil Aufgabe des Psychiaters, den Fortschritt der Gefangenenbehandlung in ihren alltäglichen Einzelheiten zu verfolgen und sie in einer Weise zu beeinflussen zu versuchen, daß die Entstehung von Psychosen und Neurosen weitmöglichst vermieden wird; wenn diese wirklich eintreten, sollten sie behandelt werden, sobald die ersten Symptome erkennbar werden.

Als die Forderung nach einer individualisierten Form der Gefangenenfürsorge sich erstmalig ernstlich bemerkbar machte, war die Arbeit des Psychiaters auf diesem Gebiete überwiegend klassifikatorischer Natur. Es wurde von ihm erwartet, die Insassen zu klassifizieren und in verschiedene Gruppen aufzuteilen, und dies in einem sehr frühen Stadium, gerade vor oder nach der Urteilsverkündung. Außerdem hatte er die Fälle abzusondern, die einer Sonderbehandlung bedurften; die Fälle zu diagnostizieren, die „eine Gefahr für die Gemeinschaft“ darstellten, und solche, die als „unheilbar“ galten, und im allgemeinen die entsprechende Deklaration festzulegen. Selbst in diesem frühen Stadium erwartete man von ihm, daß er in jedem einzelnen Fall eine Prognose stellte und die zukünftige Entwicklung voraussagte. Die Hauptfunktion des Psychiaters erblickte man in der Ausfertigung seines gerichtspsychiatrischen Berichts. Klassifizierung und Behandlung hingen von dem in diesem Bericht enthaltenen psycho-analytischen Befund ab. Dauernde Beobachtung und Abwechslung in den therapeutischen Methoden spielten eine fast unend-

lich kleine Rolle. Diese klassifikatorische Kriminalpsychiatrie hatte ihren Ursprung und fand ihre natürliche Erklärung in jenem Stadium der Psychiatrie, — das, obwohl heute veraltet, noch immer viel zu häufig anzutreffen ist — als der Diagnose eine Eigenbedeutung gegeben wurde und die mutmaßliche Prognose den Stempel der Systematik von Geisteskrankheiten trug und den Begriff des „Unheilbaren“ schuf, der die ärztliche Behandlung paralyisierte, jeden Fortschritt behinderte und die Ursache eines therapeutischen Nihilismus wurde. Die Manie der Diagnose und die der Klassifizierung sind aus dem gesunden Wunsch entstanden, das Wissen über eine Person zur Basis ihrer Behandlung zu machen, aber wenn diese Tätigkeiten ihre natürliche Rolle eines untergeordneten Hilfsmittels überschreiten, stellen sie eine Bedrohung der Therapie und der individualisierten Behandlung dar, die bestrebt ist, positive Resultate zu erzielen. Als Folge des Fehlens jeglicher Therapie während der Diagnosezeit ist heute die Geisteskranken-Behandlung mit einer großen Anzahl von Personen belastet, die chronisch krank und auf eine Behandlung nicht länger reagieren, die aber in einem früheren Stadium auf die Therapie reagiert hätten; so wurde in ähnlicher Weise die Gefangenenbehandlung durch Fälle behindert, die wohl analysiert und klassifiziert worden waren, aber keine oder eine ungeeignete Behandlung erhielten. Wir stehen jetzt vor der Gefahr einer wachsenden chronischen Kriminalität, die in beängstigender Weise im

Ansteigen begriffen ist. Wir müssen erkennen, daß die Klassifizierung der Feind der individuellen Behandlung sein kann und auch oft ist, da die Klassifizierung stets dazu neigt, die Behandlung in Übereinstimmung mit den zweifelhaften Vorurteilen einzuschränken, auf denen seinerzeit die Klassifizierung beruhte. Individualisierte Behandlung erfordert dauernde Beobachtung und muß den Gegebenheiten des Augenblicks angepaßt sein. Sie muß abwechslungsreich und stets einer Revision zugänglich sein. Daraus folgt, daß die Funktion der Psychiatrie in der Gefangenenbetreuung nicht darin bestehen kann, bei besonderen Anlässen fachmännischen Rat zu erteilen; sie muß ein fester Bestandteil der täglichen Routine sein.

Ursprünglich glaubte man, es sei die Aufgabe des Psychiaters, sich der Fälle von schweren Geisteskrankheiten anzunehmen, und die Nachfrage nach psychiatrischen Fachleuten in den Strafgerichtshöfen und in den Gefängnissen erklärte sich aus der Feststellung, daß Personen in den Gefängnissen gefunden wurden, die geistesgestört waren, jedoch keine richtige Pflege erhielten. Damals nahm man an, daß die psychiatrische Pflege von Verbrechern nur außerhalb von Strafanstalten vor sich gehen könnte. Diese Haltung mag damals gerechtfertigt gewesen sein, aber heute ist sie völlig unentschuldig, denn je mehr wir kriminelle Erscheinungen untersuchen, um so mehr werden wir überzeugt von dem engen Zusammenhang zwischen Kriminalproblemen

und denjenigen Behandlungsfragen, die in das Gebiet der Psychiatrie gehören. Gleichzeitig muß ganz klar erkannt werden, daß es sich hier nicht um die üblichen, zur Geisteskrankenbetreuung gehörenden, Probleme handelt, sondern um solche einer besonderen kriminal-psychiatrischen Art. Die ausgesprochenen Geisteskrankheiten — klare Fälle von Psychose und extremer Geisteschwäche — sind zu einem gewissen Grade die Ursachen von Verbrechen, selbst in einer Gesellschaft, in der eine ausreichend planvolle psychiatrische Betreuung vorhanden ist. Aber heutzutage werden Geistesranke und leicht Geistesschwache, die ein Verbrechen begangen haben, ziemlich wirkungsvoll aus dem Gros der Gefängnisbevölkerung ausgeschieden, indem man sie nicht strafverfolgt und sie entläßt, ohne ihnen eine Strafe aufzuerlegen. Unter denjenigen, die verurteilt werden, sind die Fälle von schwerer Geistesgestörtheit selten, wenn sie auch hin und wieder vorkommen.

Die leichteren Formen von Schwachsinn besitzen wohl ihre Bedeutung als Faktoren in der Verursachung von Verbrechen, aber mehrere in den letzten Jahren durchgeführte Untersuchungen scheinen anzuzeigen, daß sie nicht die Wichtigkeit besitzen, die man ihnen vorher beimaß. Andererseits ist es heute mehr denn je augenscheinlich, daß unter einem Großteil der Gefängnisbevölkerung neurotische Erscheinungen festzustellen sind. Diese müssen oft als Ursache von Verbrechen betrachtet werden, oder eigentlich als Ursache der leichten

Lebensweise, die ein natürlicher Nährboden für Kriminalität ist. Darüber hinaus sind sie oft die Ursache für Reibereien und Streitigkeiten innerhalb der Gefängnisse, denn die anormalen Spannungen des Gefängnislebens fördern Neurosen. Die Behandlung von neurotischen Zuständen und Reaktionen unter den Gefangenen ist demzufolge eines der Hauptprobleme der Gefangenenbetreuung. Der Kern des Problems kann jedoch nie angefaßt werden, solange die Gefängnisbevölkerung in zwei Gruppen eingeteilt wird: eine, von der man annimmt, daß sie der psychiatrischen Betreuung bedarf, und eine andere, normale, von der man annimmt, daß sie einer solchen nicht bedarf. Es muß stets daran erinnert werden, daß die Auferlegung von Strafmaßnahmen an sich schon die Tendenz hat, Neurosen zu erzeugen. Wie imaginär die Grenzlinie zwischen „anormal“ und „normal“ bei Verbrechen verläuft, wird besonders deutlich in den Anstalten für jugendliche Straffällige, wo neurotische Zustände oft in beängstigendem Ausmaß vorherrschen. Und doch ist die Tendenz der Gefangenenbetreuung, neurotische Zustände zu erzeugen, kein charakteristischer Zug, der ausschließlich in Anstalten für jugendliche Straffällige anzutreffen ist.

Man hat festgestellt, daß unter Verbrechen auftretende Neurosen bis zu einem gewissen Grade auf rein medizinische Behandlung reagieren (Insulin-Behandlung, Elektro-Schock, Narko-Analyse etc.), und manchmal „soziale Gesundung“ zur Folge haben.

Eine genauere Untersuchung dieser Erscheinungen könnte darauf hinweisen, daß eine medizinische Behandlung sehr viel umfassender angewendet werden kann als man vorher für möglich gehalten hat, vorausgesetzt, daß sie durch eine sachgemäß durchgeführte Arbeits-Therapie und durch andere Formen der Psychotherapie ergänzt wird. Die in der einen oder anderen Art mit dem Mißbrauch von Alkohol zusammenhängende Kriminalität stellt ein weiteres Hauptproblem der Kriminal-Psychiatrie dar. Die auf diesem Gebiete in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß neue medizinische Heilmittel zur Verfügung stehen, wodurch sich ganz neue Möglichkeiten ergeben haben. Im allgemeinen werden die durch die individualisierte Gefangenenbehandlung erworbenen Erfahrungen zweifellos neue Wege für die medizinische Behandlung von Verbrechen weisen. Aber natürlich dürfen keine unmittelbaren Resultate umwälzender Natur erwartet werden, die etwa mit der Neuro-Chirurgie, Penicillin-Behandlung etc., vergleichbar wären. Als eine Folge der von uns gemachten Erfahrungen ist es ganz klar, daß jede große und mittlere Strafanstalt ihre psychiatrische Abteilung für medizinische Behandlung und Sonderformen der Psychotherapie besitzen sollte. Aber diese Abteilung sollte nur ein Behandlungszentrum sein und die Aufgabe des Psychiaters muß darin bestehen, alle Häftlinge zu beobachten und sie zu beraten. Wenn der Psychiater es für empfehlenswert hält, — auf Grund seiner Beobachtungen der Häftlinge,

oder auf Grund von Beobachtungen, die von anderen Gefängnisbeamten gemacht und ihm gemeldet worden sind — einen Gefangenen unter genauer Beobachtung zu halten, dann sollte dieser an die psychiatrische Abteilung überwiesen werden. Dies braucht nicht eine dauernde Veränderung nach sich zu ziehen; noch bedarf es einer besonderen Deklaration „Anormal“. Es ist einfach eine praktische Maßnahme angesichts vorübergehender Verhältnisse. Die Überweisung sollte sofort und ohne irgendwelche Formalitäten vor sich gehen.

Der Hauptgrund für eine solche Überweisung wird natürlich oft der sein, daß der Gefangene eine ärztliche Sonderbehandlung benötigt. Demzufolge sollte die Abteilung mit allen für die psychiatrische Behandlung notwendigen Einrichtungen versehen sein und auch ein besonders ausgebildetes Personal aufweisen. Es ist oft notwendig, einen Häftling zwecks näherer Beobachtung nach dieser Abteilung zu verlegen. Darüber hinaus kann in Fällen, in denen keine besondere Therapie notwendig ist, eine Veränderung in der Umgebung, wie z. B. durch Verlegung in die psychiatrische Abteilung, eine wohltuende und entspannende Wirkung auf neurotische und unausgeglichene Gefangene ausüben. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es unter anderem notwendig, daß die psychiatrische Abteilung eine ausreichende Ausrüstung für verschiedene Formen der Arbeits-Therapie besitzt. Ebenso wie es von größter Wichtigkeit ist, daß die Verlegung zwecks Be-

handlung ohne Verzögerung erfolgt, ist es wesentlich, daß, sobald einmal der therapeutische Erfolg erzielt ist, der Gefangene nicht allzu lange in dieser Abteilung verbleibt, vielmehr, daß er zu einer geeigneten allgemeinen Abteilung zurückkehrt. Bei dieser Wieder-Aufnahme muß mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden und der Psychiater sollte den Gefangenen besonders während der Wiederaufnahme unmittelbar folgenden Periode unter Beobachtung halten.

In welchem Ausmaß die psychiatrische Konsultation die Individualisierung des Strafvollzugs bestimmen sollte, muß natürlich von dem Können und der Ausbildung des übrigen Gefängnispersonals abhängen. In einem Lande, wo die Gefangenenbehandlung ohne engen Kontakt mit psychologischer Erfahrung durchgeführt wird, und wo z. B. Gefangene in einer geschlossenen Anstalt ohne zu arbeiten gehalten werden dürfen, muß die Arbeit des Gefängnispsychiaters weit umfassender sein als unter günstigeren Verhältnissen, und es wird seine Aufgabe sein, der Arbeit als Erziehungsmittel und als Seelenmedizin den richtigen Platz anzuweisen. Unter einer Gefängnisverwaltung mit einer rationell geplanten und vernünftigen Anstaltsordnung kann sich der Psychiater auf spezielle, mit der Arbeits-Therapie zusammenhängende, Probleme beschränken. Die Aufgabe des Gefängnispsychiaters hängt auch davon ab, in welchem Ausmaß die Häftlinge persönlichen Kontakt zum Anstaltspersonal unterhalten. Wo dieser

Kontakt in der Regel nur formell und streng ist, ist es natürlich, daß die Häftlinge sich enger an den Psychiater anlehnen als dies sonst wahrscheinlich der Fall wäre. Auch in manch anderer Hinsicht wird die Arbeit des Gefängnispsychiaters von den in den verschiedenen Ländern vorherrschenden Verhältnissen abhängen; und auch die Art und Zusammensetzung der Gefängnisbevölkerung wird dabei eine Rolle spielen. Infolgedessen ist es unmöglich, irgendwelche Regeln aufzustellen, die für die Organisation der Arbeit der Gefängnispsychiatrie Allgemeingültigkeit besäßen.

Es gibt jedoch drei Zeitpunkte während der Strafzeit, zu denen die Mitarbeit und die Wachsamkeit des Psychiaters absolut notwendig sind, nämlich: zu Beginn der Haftzeit; wenn Streitigkeiten und Reibereien oder andere verzweifelte Reaktionen auftreten; und wenn Disziplinarstrafen erwogen werden.

Psychiatrische Untersuchungen bei Beginn der Bestrafung — ebenso wie körperliche Untersuchungen — sollten die Regel sein. Zu Beginn der Strafzeit kommen Konflikte häufig vor. Es gibt da Konflikte, die die Ursache des Verbrechens gewesen sein mögen, und solche, die mit dem Strafverfahren, der Strafe, der gesellschaftlichen Degradierung und dem Schamgefühl zusammenhängen, das der Gefangene gegenüber seinen Kameraden und solchen Personen empfindet, denen er sehr nahe steht. Weitere Faktoren sind hier die Trennung des Gefangenen von seiner Familie und die Sorge um deren Wohl. Ange-

sichts all dessen fühlt der Gefangene oft Erregung und innere Spannung und ist auch besonders leicht zu beeinflussen und einer Hilfe bedürftig, um seine eigenen Schwierigkeiten klar erkennen zu können. Wenn dieses Anfangsstadium vernachlässigt wird, wird die psychotherapeutische Behandlung in einem späteren Stadium größere Schwierigkeiten zu überwinden haben, und die neurotischen Reaktionen neigen dazu, sich zu Komplexen zu entwickeln. Manche Gefangenen verhärten und verböhnen sich in den Gedanken, daß ihnen Unrecht getan wird, oder in der Einbildung ihrer eigenen Kraftlosigkeit und Unfähigkeit, oder in der Hoffnungslosigkeit der Zukunft. Andere gleiten ab in einen Zustand apathischer Widerspruchslosigkeit und begraben ihre Unzufriedenheit unter einer dicken Schicht von Teilnahmslosigkeit und Gleichgültigkeit. Ein besonderer und sehr wichtiger Grund, zu Beginn der Haftzeit eine psychiatrische Untersuchung durchzuführen, ist der, daß reaktive Psychose-Zustände oft im Zusammenhang mit dem Strafverfahren und dem Verlust der Freiheit eintreten, und daß abgesehen davon unter Gefangenen gelegentlich Fälle von nicht-reaktiver Psychose und extremem Schwachsinn auftreten. Die Anzahl solcher Fälle kann bestimmt verringert werden, falls das Gericht und der Staatsanwalt die nötige Vorsicht walten lassen, aber sie können kaum gänzlich ausgeschaltet werden. Schließlich erscheint es selbstverständlich, daß der Psychiater in beratender Funktion dabei behilflich sein sollte,

geeignete Arbeit für den Gefangenen zu finden und die Gefangenen zu differenzieren, soweit dies notwendig erscheint, — eine Differenzierung, die jedoch keine Klassifizierung nach sich zieht, sondern nur eine Gruppierung aufgrund praktischer Überlegungen, sodaß sie stets den wechselnden Umständen angepaßt werden kann.

Wenn behauptet wird, daß bei Auftreten von Streitigkeiten, Reibereien und anderen Verzweiflungsreaktionen unter den Gefangenen, und auch im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen, psychiatrische Sachkenntnis benötigt wird, dann nicht allein wegen der Schwierigkeit, psychopathologische Erscheinungen von schlechtem Betragen zu unterscheiden, oder wegen der furchtbaren Fehlurteile, deren sich Gefängnisbeamte des öfteren in dieser Hinsicht schuldig machen. Selbst dort, wo die Verhältnisse so liegen, daß das, was passiert, hauptsächlich in das Gebiet der Erziehungsprobleme fällt, und wo die Disziplinarstrafe oder mündlicher Tadel angebracht sind, sollte der Psychiater nicht abseits stehen. Die Erfahrung zeigt, daß sowohl die Gefangenen als auch das Gefängnispersonal solche Vorkommnisse zu ernst nehmen, und zwar in einer Weise, die nur zu leicht die fraglichen Personen dazu reizen kann,

ihre Demonstrationen fortzusetzen. Man darf außerdem nicht vergessen, daß die Gefangenen sich besonders gerne als Märtyrer fühlen. Der Gefangene sollte die Disziplinarstrafe im rechten Geiste verstehen und lernen, die Dinge im rechten Maße zu sehen. Wenn in solchen Fällen dies eine Frage des Versuchs ist, in dem Gefangenen die richtige psychologische Einstellung herbeizuführen, dann besitzt der Gefängnispsychiater oft besondere Möglichkeiten, u. a. aufgrund seiner neutralen Stellung bezüglich der formellen Auferlegung der Strafe.

Aus praktischen Gründen ist es kaum möglich, in kleinen Strafanstalten besondere psychiatrische Abteilungen zu unterhalten. Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß selbst hier die Gefangenenbehandlung in engem Zusammenwirken mit kriminalpsychiatrischen — nicht nur psychiatrischen — Beratungen durchgeführt wird. Die vorteilhafteste Art, dies einzurichten, ist wahrscheinlich die, den Gefängnispsychiater, der einer benachbarten größeren Strafanstalt zugeteilt ist, zu veranlassen, Ratschläge zu erteilen und die Gefängnisinsassen zu inspizieren. Die psychiatrischen Abteilungen der größeren Anstalten sollten als Zentren dienen, in denen die Insassen kleinerer Anstalten behandelt werden würden.

*Die Gesinnung der Ehrfurcht vor dem Leben ist es auch, die allein fähig ist, ein neues Bewußtsein des Rechts zu schaffen.*

*A. Schweitzer*

# Die Hausordnungen in unseren Strafanstalten

von

Dr. Albert Orth, Fürsorger, Strafanstalt Butzbach

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Anstaltsbedienstete in der ersten Zeit ihres Dienstes viele Fehler machen, die als Dienstvergehen nicht nur ihre Personalakten belasten können, sondern bei denen es ihnen oft auch unverständlich bleibt, daß viele Dinge in einer Strafanstalt so wichtig genommen werden. Auf Seiten des Gefangenen entsteht dieselbe Schwierigkeit. Es ist ihm zu Beginn der Haft kaum möglich, sich in der sehr komplizierten Hausordnung zurechtzufinden: Er darf nicht ans Fenster gehen, mit seinem Nachbar nicht aus dem Fenster reden, ihm keinen Brief schreiben, ihm keine Kippe zupendeln, er darf kein anderes Briefpapier als das ihm zur Verfügung gestellte benutzen, er muß im Brief die Zeilen einhalten, er darf mit ehemaligen Hausinsassen nicht korrespondieren, er darf sich kein Paket schicken lassen, er darf beim Besuch nicht rauchen usw. So gibt es eine Vielfalt von Vorschriften, die er zunächst gar nicht alle wissen kann und zu deren Übertretung keine moralischen Hemmungen vorausgesetzt werden können, da sie im normalen Leben nicht gelten. Zwar hängt in jeder Zelle eine Hausordnung, aber sie ist meist einige Monate nach ihrem Druck bereits durch neue Verfügungen überholt.

Abgesehen von der Schwierigkeit, sich mit den immer neuen Verfügungen bekannt zu machen und sie durchzuführen, nimmt die Durchführung selbst den Anstaltsbedien-

steten sehr viel kostbare Zeit weg. Ein Beispiel: Der Gefangene Müller möchte ein Schreibheft zur Selbstbildung kaufen. Bis der Gefangene in den Besitz dieses Heftes gekommen ist, ist in vielen Anstalten folgende Arbeit geleistet worden: Der Gefangene wartet bis zum Sonntag, um „ins Anliegen zu gehen“. Der Stationsbeamte schreibt seinen Wunsch in ein Anliegenbuch oder gibt ihm einen Anliegenbogen. Aus dem Anliegenbuch schreibt der Zentralebeamte die einzelnen Anliegensteller auf einen Bogen, den er dem Aktenverwalter gibt, der an Hand dieser Liste die Akten bereitlegt. Dann wird das Anliegen in den Anliegenbogen der Personalakte eingetragen und diese dem Anstaltsleiter vorgelegt. Der Anstaltsleiter wird das Anliegen des Gefangenen Müller erst dem Anstaltslehrer zur Stellungnahme übergeben. Ist der Anstaltslehrer korrekt, so sucht er Müller auf der Zelle auf, um sich über die Ernsthaftigkeit und Fähigkeit seines Bildungswillens zu informieren. Dann schreibt er auf den Anliegenbogen „befürwortet“. Nunmehr geht das Anliegen zur Kasse, die aus dem O-Buch mühsam zusammenrechnet, wieviel Geld Müller hat, und zwar sorgfältig aufgeschlüsselt in Hausgeld, Rücklage und Eigengeld. Dann wird das Aktenstück dem Anstaltsleiter wieder zugeleitet. Wird der Wunsch des Müller erfüllt, so erhält der Beamte, der die Kuriergänge der Anstalt macht, DM 0,15

von der Kasse als Vorschuß, natürlich gegen Quittung. Er kauft sodann das Heft und läßt sich als Beleg eine Rechnung darüber ausstellen. Nun wird der Gefangene gerufen, um den Erhalt des Heftes zu quittieren. Bevor er es jedoch erhält muß der Anstaltslehrer es nummerieren, damit man feststellen kann, ob er Blätter herausgerissen hat. Auch obliegt es dem Lehrer, sich von der zweckmäßigen Verwendung des Heftes zu überzeugen. Er müßte sich also in jedem Falle eine Notiz in seinen Terminkalender machen, wann er das Heft kontrollieren will. Wieviel Zeit und Arbeit ist nötig, um diese Kleinigkeit mit dem Heft zu erledigen. Und derselbe Apparat wird für viele andere Kleinigkeiten in Bewegung gesetzt.

Im Falle des Heftes wäre es einfach, jedem Gefangenen zu gestatten, sich beim monatlichen Einkauf beliebig viele Hefte zu kaufen. Warum ist dies nicht erlaubt? Man sollte annehmen, daß ein Gefangener, der sich in der Zelle fortbildet, ein friedlicherer Hausinsasse ist als derjenige, der in der Zelle sitzt, über sein Unglück brütet oder seine Erlebnisse zum besten gibt.

In vielen Anstalten könnte man an Hand der ergangenen Verfügungen die Geschichte mancher Vorschrift schreiben. Da war man zunächst der Meinung, ein Heft zur Fortbildung zu besitzen, sei eine Vergünstigung. Also wurde verfügt, sein Besitz muß beantragt werden. Dann stellte man fest, daß einer, dem mehrere Hefte bewilligt wurden, eins gegen einen anderen Gegenstand vertauschte. Um dies zu ver-

hindern, wurden nur noch einzelne Hefte bewilligt. Plötzlich fällt auf, daß jemand das Heft zu anderen Zwecken als zur Selbstbildung benützt hat, etwa um sich darauf ein Schachspiel zu malen. Verfügung: Der Anstaltslehrer muß Stellung nehmen. Auf einmal wird ein Kassiber entdeckt; das dazu benützte Papier wurde aus einem Heft gerissen. Verfügung: Alle Hefte sind zu nummerieren.

Und wie in diesem Falle, so kommen auch viele andere Vorschriften zustande, die dann in ihrer Gesamtheit die komplizierten Hausordnungen darstellen. Immer wieder stellt man fest, daß noch irgendein Schlupfloch geblieben ist, eine Ausweichmöglichkeit für den Gefangenen, an die bisher noch niemand gedacht hatte. Sofort wird eine Verfügung erlassen, um dieses Loch zu stopfen. Aber eines Tages ergibt sich, daß doch noch ein Umgehungsweg benutzt wurde, und sofort wird wieder eine Verfügung erlassen, um auch dem abzuhelpen, selbst wenn dieser Umgehungsversuch in 10 Jahren einmal vorkommt. Aber wird man jemals alle Löcher stopfen können?

Gewiß ist es nicht einfach, das Leben in einer Strafanstalt, in der so viele Menschen unter strengen Gesetzen leben sollen, zu regulieren. Aber es sollte m. E. vor Erlaß einer neuen Verfügung erwogen werden, ob die Ausschaltung irgendeines Schönheitsfehlers so wichtig und notwendig ist, um den Verlust kostbarer Arbeitszeit und andere Schwierigkeiten zu rechtfertigen.

Um bei dem Beispiel des Heftes zu bleiben, so ist es durchaus möglich, daß ein Gefangener ein Heft vertauscht. Aber wenn er kein Heft hat und will unbedingt tauschen, so nimmt er einen anderen Gegenstand. Und ist dieser Tausch eine moralisch so wichtige Angelegenheit für einen Gefangenen? Er kann das Heft mißbrauchen, etwa zur Niederschrift obszöner Gedichte. Das kann er notfalls auch auf Toilettenpapier tun, und zudem wird in den Zellen hundertmal mehr Obszönes gesprochen als geschrieben. Er kann von dem Papier des Heftes einen Kasiber schreiben. Das kann er auch auf ein Stück Holz, wenn er das will, zudem

ist Papierbeschaffung in Anstalten, in denen Tüten geklebt werden, keine Schwierigkeit. Er kann darin etwas gegen die Anstalt schreiben! Das kann er nachher, wenn er wieder frei ist, noch viel mehr, und keiner wird ihn hindern können.

Vielfach hat die Durchführung vieler derartiger Vorschriften nicht das Geringste zu tun mit Sühne, Erziehung, Abschreckung usw. Es sind Überbleibsel aus einer anderen Zeit oder Produkte der bürokratischen Verfügungssucht. Und wieviel Zeit geht dabei verloren, die man zu viel notwendigeren und erfolgreicherer Arbeiten verwenden könnte!

*Das große Problem in einer Demokratie ist weniger dies, daß jedermann über seine Intelligenz hinaus gebildet und erzogen werde, als vielmehr die Frage, wie man die Intelligenten dazu bringt, daß sie sich sozial verantwortlich fühlen. Sozial denken und handeln ist nicht etwa eine Art Mildtätigkeit an seinem Nächsten. Es ist eine Form der Selbstbewahrung.*

— Jacques Barzun —

# Die württ.-badische Strafvollzugsschule

von

Reg.-Rat Kleiner, Leiter der Schule, Ludwigsburg

## 1. Die Lehrgänge

Württemberg hat durch V. O. des Justizministeriums vom 30. 3. 1926 für die außerplanmäßig im Strafanstaltsdienst und an den Gefängnissen tätigen Aufsichtsbeamten Gefängniskurse eingerichtet. Die ersten dieser Kurse im Winter 1926/27 fanden bei jeder Anstalt für die dort angestellten Dienstfänger statt. Sodann wurde die Strafanstalt Ludwigsburg Ausbildungsanstalt; denn man sah ein, daß es zweckmäßiger ist, die Kurse für alle Teilnehmer an einer Anstalt des Landes durchzuführen. Als 1939 der Krieg ausbrach, wurde die Schulung eingestellt, mit Ausnahme von 2 Kurzlehrgängen im Jahre 1941/42. Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde es notwendig, dem zahlreichen neu eingestellten Gefängnispersonal im Lande Württemberg-Baden eine gleichmäßige und gründliche Ausbildung zuteil werden zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde vom Direktor des Gefängniswesens für Württemberg-Baden wieder eine Strafvollzugsschule ins Leben gerufen. Der erste dreimonatige Kurs für Beamtenanwärter des Aufsichtsdienstes lief am 15. 7. 1946 an der Landesstrafanstalt Ludwigsburg an. Mit der Wiedererrichtung der Landesstrafanstalt Hohenasperg am 15. 1. 1948 wurde die Schule nach dort verlegt; sie kam aber am 1. 4. 1950 wieder an die Landesstrafanstalt Ludwigsburg zurück.

Bis 1. 7. 1950 sind folgende Lehrgänge an der Schule abgehalten worden:

13 Ausbildungslehrgänge, teilweise von je 12 Wochen Dauer, für Beamtenanwärter im Aufsichtsdienst,

5 Kurzlehrgänge von je 2 Wochen Dauer für ältere Wachtmeister,

1 Lehrgang von 3 Wochen Dauer für weibliches Aufsichtspersonal,

11 Lehrgänge von je 2 Wochen Dauer für Gerichtsreferendare in der staatsanwaltlichen Ausbildung.

Insgesamt waren es 600 Lehrgangsteilnehmer.

Die Kursisten erhielten unentgeltliche Unterkunft in der Anstalt. Die Beköstigung erfolgte ebenfalls durch die Anstalt und bestand aus Gefangenekost.

## 2. Die Lehrmittel

An Lehrmitteln stehen den Kursisten zur Verfügung:

a) die neue württ.-badische Vollzugsordnung vom 16. 7. 1947,

b) die den gesamten Unterrichtsstoff umfassende „Kleine Strafvollzugskunde“, eine Veröffentlichung des Direktors des Gefängniswesens für Württemberg-Baden.

c) eine kleine Handbücherei, die neben einer Reihe von Lehrbüchern eine vollständige Sammlung der Jahrgänge „Blätter für Gefängniskunde“ (74 Bände)

enthält, sowie die seit Januar 1950 erscheinende „Zeitschrift für Strafvollzug“.

- d) Da Geschautes wesentlich einprägsamer ist, ist mit der Strafvollzugsschule ein Museum verbunden, in dem in 5 Räumen Lehrmittel untergebracht sind. Wir finden da Material zu kriminal- und erbbiologischen Studien, Fälle von Entweichungen und Gewalttätigkeiten, von Gefangenen gefertigte Ausbruchswerkzeuge, die Entwicklung der Freiheitsstrafe und des Gefängnisbaues im In- und Ausland, Arbeiten der Freizeitgestaltung, ein Archiv (beginnend 1736), eine einschlägige Lehrbücherei u. a. m.

Neben diesem Lehr- und Anschauungsmaterial bildeten die Besichtigungen eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts. In der Landesstrafanstalt Hohenasperg, dem Zentralkrankenhaus für die Strafanstalten des Landes Württemberg-Baden, wurden die Kursisten mit dem Strafvollzug, wie er an kranken und invaliden Strafgefangenen durchgeführt wird, bekannt gemacht. In der Landesstrafanstalt Ludwigsburg mit vorwiegend besserungsfähigen Gefangenen von mittlerer Kriminalität dagegen erhielten sie einen Einblick in den normalen Vollzug an Erwachsenen. Wertvolle Eindrücke erhielten die Referendare bei der Besichtigung des Jugenddorfes Schloß Kaltenstein, wo 60 bis 80 gefährdete und verwahrloste, eltern- und heimatlose Jugendliche untergebracht sind und die durch einen neuen Erziehungsweg zu ge-

ordneten und tüchtigen Menschen erzogen werden sollen. Charakteristisch daran ist die weitgehende Selbstverwaltung der Jungen. Möge das Experiment, das vorbeugende Verbrechensbekämpfung ist, gelingen und das Jugenddorf zu einer Republik der Hoffnung werden!

### 3. Die Lehrer

Die Schule wird vom Berichterstatter hauptamtlich geleitet. Die übrigen Lehrer sind nebenamtlich tätig und werden von den Landesstrafanstalten Hohenasperg und Ludwigsburg gestellt. Beamte und Angestellte mit reicher beruflicher Erfahrung und einem sicheren Fachwissen wurden hierzu ausgewählt. Die für eine gedeihliche Gesamtleistung der Schule unerläßliche harmonische Zusammenarbeit der Lehrer ist zugleich für die Schüler ein Vorbild des erstrebenswerten Verhältnisses innerhalb der unterschiedlichen Beamtenschaft in einer Strafanstalt. Außer dem Schulleiter waren an der Schule tätig: 1 Anstaltsleiter, 1 Anstaltsarzt, 2 Anstaltsgeistliche, 1 Psychologe, 1 Verw.-Oberinspektor, 1 Arbeitsinspektor, 1 Wirtschaftsinspektor, 1 Kassenbeamter, 1 Fürsorger, 1 Sportlehrer, 1 Aufsichtsdienstleiter, 1 Vollzugsgeschäftsstellenleiter, 1 Krankenhausverwalter.

### 4. Die Lehrgänge für Hilfsaufseher (Beamtenanwärter)

An jedem Lehrgang haben 20 Hilfsaufseher teilgenommen. Die Teilnehmerzahl ist für den Erfolg der Lehrgänge nicht gleichgültig. Sie darf nicht zu hoch sein; denn bei der Verschiedenheit der Befähigung,

die selten über dem Durchschnitt liegt, und bei der Verschiedenheit der Kenntnisse, die in vielen Fällen erhebliche Mängel aufweisen, ist es unmöglich, den vorgeschriebenen Lehrstoff mit einer zu hohen Zahl von Schülern in verhältnismäßig kurzer Zeit durchzuarbeiten, und zwar so, daß auch etwas davon hängen bleibt. Dauer der Lehrgänge und Teilnehmerzahl müssen so bemessen sein, daß mindestens der Schulleiter und womöglich jeder andere Lehrer die einzelnen Schüler nicht nur in ihren Leistungen, sondern auch in ihrer Wesensart kennen lernt. Nur dann können wertvolle und gründliche Beurteilungen zustande kommen. Die Teilnehmer kamen aus den 10 selbständigen Vollzugsanstalten des Landes.

Das Alter derselben lag zwischen 25 und 50 Jahren. Beruflich gehörte die Mehrheit dem Handwerkerstande an (Schlosser, Mechaniker, Schuhmacher, Schneider, Bäcker etc.). Einige kamen aus der Landwirtschaft. Sämtliche hatten die Volksschule absolviert, mehrere die Meisterprüfung abgelegt. Die Motive, die die einzelnen bewegten, in den Strafvollzugsdienst überzutreten, waren sehr verschieden und aufschlußreich. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang und das Bestehen der vom Direktor des Gefängniswesens unter Mitwirkung des Schulleiters und einiger Lehrer (Prüfungskommission) abgehaltene Abschlußprüfung ist die Voraussetzung für die Übernahme der Hilfsaufseher in das Beamtenverhältnis.

Stoffpläne und Arbeitsweise wurden so gehalten, daß auch der

geistig wenig regsame Teilnehmer mitkommen konnte. Die Form der Unterweisung war der Vortrag, die Demonstration, die Besichtigung, die Diskussion, die gemeinsame Erarbeitung von Erkenntnissen und die schriftliche Arbeit. Da die Teilnehmer normalerweise im Konkreten leben und handeln, darf man nicht mit allzuviel Theorie kommen, nicht allzuviel voraussetzen und herausholen wollen. Man kann aber auch nicht ganz auf den Vortrag verzichten, weil es nicht möglich ist, den ganzen Lehrstoff in einer Art Arbeitsgemeinschaft zu erarbeiten. Jeder Lehrgang bildete eine Schulklasse. Zur Bearbeitung des umfangreichen Lehrstoffes eines Lehrgangs standen 240 Unterrichtsstunden, einschließlich des Wiederholungsunterrichts, zur Verfügung. Jeder Teilnehmer hatte ein Tagebuch zu führen, in das er kurze, dispositionsartige Einträge über die jeweils behandelten Themen zu machen hatte. Der Schulleiter nahm laufend Einsicht in diese Tagebücher. Die Einrichtung zwang die Kursisten zu gespannter Aufmerksamkeit und Konzentration, diente der Schärfung des Gedächtnisses und war zugleich eine wertvolle Übung im schriftlichen Gedanken Ausdruck. Dieser und der mündliche Gedanken Ausdruck, die Orthographie und der Satzbau machten der Mehrheit der Teilnehmer viel zu schaffen. Sie mußten daher während eines ganzen Lehrgangs intensiv gepflegt werden. Wöchentlich wurde eine schriftliche Klassenarbeit gefertigt, die vom Schulleiter durchgesehen und mit den Schülern eingehend besprochen

wurde, damit diese an ihren Fehlern lernen konnten. Auch wurden über wichtige Themen nach deren Behandlung den Schülern fertige Auszüge in die Hand gegeben oder ins Tagebuch diktiert. Der gesamte Unterrichtsstoff wurde gründlich wiederholt. Am Ende jeden Lehrgangs fand eine mündliche und eine schriftliche Prüfung statt.

Folgender Lehrstoff wurde behandelt:

#### Theoretischer Teil:

##### a) Verbrechen und Strafe:

Sinn der Strafe. Ursachen des Verbrechens. Geschichte der Freiheitsstrafe. Geschichte des Gefängnisbaues. Allgemeines vom Strafrecht. Arten von Straftaten. Nebenstrafen. Von einzelnen Verbrechen und Vergehen. Verbrechen und Vergehen im Amte. Das Wichtigste aus der Gerichtsverfassung. Ausgewählte Kapitel aus der Strafprozeßordnung.

##### b) Der Strafvollzug:

Anordnung Nr. 19 des Kontrollrats vom 19. 11. 1945. Die Vollzugsordnung vom 16. 7. 1947. Die Organisation des Gefängniswesens und der Anstalten. Der Vollstreckungsplan. Aufgaben des Strafvollzugs. Pflichten des Strafvollzugsbeamten. Die Haftformen. Die Untersuchungshaft. Der Strafvollzug an Frauen. Der Jugendstrafvollzug. Der Jugendarrest. Hausstrafen. Das Beschwerderecht. Sicherer Gewahrsam. Der Waffengebrauch. Fluchtfälle und ihre Behandlung. Die Disziplin der Gefangenen. Die rechtliche Stellung des Gefangenen. Der

Verkehr mit der Außenwelt. Die Briefzensur. Der Stufenvollzug.

##### c) Gefängnispsychologie:

Die Persönlichkeitsforschung. Die Klassifizierung. Die Behandlung der Gefangenen. Vom Seelenleben des Menschen. Menschenkenntnis. Die psychologischen Grundlagen der Kriminologie. Intelligenz, Gemüt und Willen des Verbrechers. Trieblieben und Temperament des Verbrechers. Der zeitbedingte Rechtsbrecher. Die Psychopathen. Die Haftpsychose. § 51 des Strafgesetzbuches. Die Beurteilung von Gefangenen.

##### d) Die Gesundheitspflege im Strafvollzug:

Der Arzt im Strafvollzug. Gefängnis hygiene. Infektionskrankheiten, ihre Erkennung und Bekämpfung in den Gefängnissen. Geistesgestörte Gefangene. Ungeziefer und seine Bekämpfung in den Gefängnissen. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Unfallschutz. Verhalten bei Selbstmord und Selbstmordversuchen.

##### e) Seelische und geistige Betreuung:

Der Seelsorger im Strafvollzug. Erzieherische Grundsätze im Strafvollzug. Die Lektüre der Gefangenen. Unterricht. Die Freizeitgestaltung. Allgemeine Veranstaltungen.

##### f) Verwaltungsunterricht:

Aufnahme von Gefangenen. Entlassung, Versetzung und Tod der Gefangenen. Aufgaben und Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstelle. Eigengeld und Wertsachen der Gefangenen. Verpflegung, Bekleidung und Lagerung der Gefangenen. Aufgaben der An-

staltskasse. Das Berichtswesen. Die Arbeit der Gefangenen. Arbeiten für Beamte.

g) Gefangenen- und Entlassenenfürsorge:

Die Fürsorge im engeren und weiteren Sinne. Die berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in der Strafanstalt. Der Verkehr mit Jugend-, Arbeits- und Wohnungsämtern. Die Wohlfahrtsorganisationen. Die Entlassenenbetreuung. Die Parole. Die bedingte Begnadigung. Das Übergangsheim. Der Verein zur Fürsorge für Strafgefangene und Entlassene.

h) Deutschunterricht:

Die Kenntnisse in der Rechtschreibung, im Satzbau, im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck sind nicht selten recht dürftig, und doch muß verlangt werden, daß der Aufsichtsbeamte Meldungen, Beurteilungen, die Führung von Listen in einigermaßen einwandfreier Weise fertigen kann. Es geht nicht an, daß zu solchen schriftlichen Obliegenheiten Gefangene zu Hilfe genommen werden. Der vorgeschriebene Lehrplan wurde daher durch einen besonderen Deutschunterricht ergänzt, für den täglich eine Stunde verwendet wurde. Bei den meisten Kursisten hat dieser Unterricht gute Ergebnisse gezeitigt. Die täglichen schriftlichen Übungen haben auch die Handschrift jedes einzelnen merklich verbessert.

Der gesamte Lehrstoff war sehr umfangreich und vielseitig und stellte recht erhebliche An-

forderungen an die Auffassungskraft und die Ausdauer der Teilnehmer. Diese zeigten jedoch stets eine erfreuliche Frische und Aufnahmewilligkeit, großes Interesse und anerkanntswerten Eifer. Die Disziplin war durchweg sehr gut. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern und zwischen den Teilnehmern war ausgezeichnet. Die Arbeitsgemeinschaft wurde zur Kameradschaft.

Praktische Übungen und Demonstrationen:

Zellenrevisionen. Die erkennungsdienstliche Behandlung. Körperliche Durchsuchung. Klassifizierungskonferenz, Kammerverwaltung, Brief-, Besuchs- und Paketkontrolle. Werkzeugverschluß. Vorführungsdienst. Feuerschutz. Gefangenenbücherei. Wöchentlich zweimal zwei Stunden Sport und waffenlose Verteidigung. Übungsschießen.

### 5. Die Referendar-Lehrgänge

Die Ausbildungslehrgänge der Gerichtsreferendare hatten das Ziel, diesen einen Einblick in die Arbeit des heutigen Strafvollzugs zu geben, sie mit den Problemen des modernen Strafvollzugs bekannt zu machen und ihnen die Wirkung der Strafe auf die Gefangenen aufzuzeigen. Die Lehrgänge bestanden aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Unterricht fand vorwiegend vormittags (von 8—12 Uhr), der praktische Unterricht nachmittags statt. Der Referendar legt das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung.

Was er bereits auf der Hochschule gehört und gelernt hat, will er in der Vollzugsschule nicht noch einmal hören und ist vom Lehrplan auszuscheiden. Im Vordergrund der theoretischen Ausbildung standen daher Themen pädagogischer, psychologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art.

Anschließend an die Vorträge folgten Diskussionen, die meist aufschluß- und lehrreich waren.

Der praktische Unterricht bestand in:

- a) Besichtigungen wie bei den Lehrgängen für die Aufsichtsbeamten.
- b) Einführung in die Verwaltungszweige der Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe der Strafanstalt: Jeder Lehrgangsteilnehmer wurde an einem Tage irgend einem Betrieb zugeteilt, um diesen in der Praxis kennen zu lernen und mit Gefangenen Fühlung nehmen zu können.
- c) Teilnahme an einer Klassifizierungskonferenz, an einer Beamtenbesprechung und an einem Bitt- und Strafrapport.
- d) Einführung in die Freizeitgestaltung und die geistige und seelische Betreuung der Gefangenen. Die Kursisten jeden Lehrgangs nahmen an zwei Tagen je von 18 — 20 Uhr an einer Freizeitgestaltung teil.
- e) Führung durch das Strafvollzugsmuseum und Auswertung des darin angesammelten Materials im Sinne der Aufgabe der Lehrgänge.
- f) Besichtigung der Gefangenenbücherei und Erörterung der Fragen: Die Lektüre der Gefangenen. Die

Bedeutung der Gefangenenbücherei im Strafvollzug. Die Tagesereignisse und der Gefangene. Das Leseheft im Jugendstrafvollzug. Die Besprechung der Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt mit den Gefangenen.

- g) Beurteilung von Strafgefangenen: Jeder Referendar hatte über einen Strafgefangenen eine eingehende schriftliche Beurteilung zu fertigen. Zu diesem Zwecke erhielt er Gelegenheit, mit einem bestimmten Gefangenen unter vier Augen Aussprache zu halten. Zu seiner Orientierung erhielt er lediglich die Personalien des betreffenden Gefangenen in die Hände. Zuvor wurden die Lehrgangsteilnehmer über die Arbeitsweise, die Bedeutung und den Zweck der Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug unterrichtet. Nach der Fertigung der Gutachten wurden diese an Hand der Personalakten und der Äußerungen der Vollzugsbeamten besprochen. Aufschlußreiche und interessante Feststellungen wurden dabei gemacht. Das Experiment war für jeden wertvoll, einerlei, ob die Diagnose ganz oder teilweise richtig oder falsch war. Und wenn selbst erfahrene und geübte Vollzugspraktiker zuweilen Gefangene falsch beurteilen, darf es nicht wundernehmen, wenn ein Strafvollzugsschüler einen Gefangenen falsch diagnostiziert.

Das Interesse an dem Strafvollzug und somit an den einzelnen Disziplinen des Lehrgangs war nicht bei allen Referendaren gleich stark,

weil ja doch nur ein Teil derselben die Möglichkeit und die Absicht hat, für immer bei der Justizverwaltung zu verbleiben. Es liegt zum Teil in der Mentalität der Jugend begründet, daß die meisten Referendare den heutigen Strafvollzug als zu human bezeichnen. Sie äußerten wiederholt die Befürchtung, der Freiheitsentzug könnte die einzige Auswirkung einer Freiheitsstrafe sein und mancher Gefangene könnte sich mit einer gewissen Wehmut der gesicherten Lebensverhältnisse im Gefängnis erinnern, wenn er nach seiner Entlassung in die Freiheit zurückkehrt. Diese Bedenken wurden aber meist durch die Schulung zerstreut, was sich häufig auch bei der schriftlichen Beurteilung der Gefangenen von seiten der Referendare zeigte.

## 6. Nachwort

Das größte Verdienst der Direktive 19 ist wohl darin zu sehen, daß sie Bestimmungen über die Auslese, Aus- und Fortbildung der Beamten mit recht deutlichen Worten an die Spitze ihrer Grundsätze stellte. Die prinzipielle Notwendigkeit einer ausreichenden praktischen und theoretischen Schulung der Strafvollzugsbeamten läßt sich nicht bestreiten, wenn auch zugegeben ist, daß für einzelne Gruppen von Beamten eine andere Ausbildung als durch die Praxis und durch Selbststudium immer noch schwierig ist. Auch gilt in besonderer Weise für den Vollzugsbeamten die Erkenntnis, daß man im Leben nie auslernt. Ist nun der, der am Ende eines Lehrgangs das beste Zeugnis erhält, immer

auch der beste Beamte in der Praxis? Nicht immer. Ausschlaggebende Bedeutung kommt der Gesamtpersönlichkeit des Beamten für die allgemeine Eignung zu. Das, was ihn zum qualifizierten Beamten macht, kann man ihm durch keine Schulung beibringen, nämlich die innere Berufung, die erzieherische Befähigung, der gediegene Charakter. Ohne diese „Mitgift“ wird auch der mit dem besten Zeugnis ausgerüstete Beamte nicht ganz geeignet sein. „Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen, wenn es nicht aus der Seele dringt“ (Goethe). Die Erziehungskunst ist wie jede Kunst angeboren, und die Erziehung des Gefangenen muß beim Beamten beginnen, d. h., der Beamte muß täglich an seiner Selbsterziehung arbeiten und durch diese die Gefangenen anregen, ihre Erziehung in die Hand zu nehmen. Nicht der schauenschlagende, moralisierende, mit reichstem Wissen ausgestattete, auf Macht und Autorität pochende Beamte wird die größten erzieherischen Erfolge erzielen, sondern der, der still und ruhig bis zum Äußersten seine Pflicht erfüllt, ein warmes Herz und sonniges Gemüt besitzt, eine vorbildliche Haltung an den Tag legt, dem Gefangenen vorlebt, was er von ihm verlangt, gerecht, unbestechlich, gewissenhaft und human, nicht nur Aufseher, Wärter, Meister, Inspektor, Lehrer, Beamter, sondern auch Pädagoge, Seelsorger, Arzt und Helfer ist. Es kann keine Trennung der Beamten in solche, die lediglich Verwaltungsgeschäfte zu erledigen haben, und solche, denen die Erziehung obliegt,

geben. Jeder Vollzugsbeamte muß wissen, wieviel darauf ankommt, all das, was der Strafvollzug in sich schließt, zu einer Einheit des Berufsganzen zusammen zu fassen, dem obersten Ziel und Zweck der Strafe dienstbar zu machen. Ein Ziel haben sie alle, aber die Wege sind verschieden. Der Anstaltsleiter, der Arzt, der Geistliche, der Lehrer, der Verwaltungsbeamte, der Werkmeister, der Aufsichtsbe-

amte, jeder hat seine besondere Aufgabe, die eine ganze Hingabe der Persönlichkeit erfordert, und es ist nicht ganz einfach, die aus dem Eigenleben jeder Sonderaufgabe heraus in gewissem Sinne und Grade auseinander strebenden Interessen zu vereinigen. Dies aufzuzeigen gehört auch zum systematischen Bemühen der Lehrgänge, weil es unbedingtes Erfordernis des Erziehungsstrafvollzuges ist.

### **An unsere Leser!**

Es ist vorgesehen, in Ausgabe Nr. 9 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ die folgenden Artikel zu veröffentlichen:

#### **Vom Jugendstrafvollzug im Lande Bremen**

von

**Dr. Edmund Duckwitz**, stellvertretender Direktor des Gefängniswesens, Bremen

#### **Berufserziehung und Berufsausbildung bei jungen Gefangenen**

von

**A. W. Heys**, Gewerbeoberlehrer an der Strafanstalt Rockenberg

#### **Fürsorge als Vorbereitung zur Entlassung**

von

**Hermann Jung**, Fürsorger an der Strafanstalt Butzbach

#### **Welche Grundsätze sollen der Klassifizierung von Gefangenen in Strafanstalten zugrunde gelegt werden?**

Bericht von

**R. Duncan Fairn**, Stellv. Gefängniskommissar für England und Wales, London

#### **Inwieweit können „Offene Anstalten“ das traditionelle Gefängnis ersetzen?**

Bericht von

**Charles Germain**, Direktor der Gefängnisverwaltung, Justizministerium, Paris

#### **Gefängnisverpflegung auf den Philippinen**

von

**Alfredo M. Bunye**, Vorstand des New Billbid Gefängnisses, Muntinlupa, Rizal, Philippinen

#### **Wie hält man Gefängniswäsche in Ordnung?**

Diskussion mit **Hallie Jones**, Aufsichtsbeamtin und **Jeanne Wall**, Aufsichtsbeamtin an der Bundesbesserungsanstalt für Frauen, Alderson, West Virginia, U S A.

# Gebote und Verbote

von

Oberlehrer **Josef Schneider**, Strafanstalt Freudenleiz

Auch im Strafvollzug ist der Erziehungserfolg weitgehendst abhängig von dem Maß des Vertrauens zwischen dem Erzieher und dem zu Erziehenden. Die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beamten und Gefangenen ist aber schwierig. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß überall dort, wo jemand ein Übel erleidet, er gegensätzlich zu dem eingestellt ist, der das Übel zufügt, mag es noch so notwendig und berechtigt sein. Der Gefangene sieht daher auch in den Maßnahmen, die er über sich ergehen lassen muß, Schikanen oder Willkürakte, die erfunden wurden, um ihm das Leben in der Strafhaft schwer zu machen oder ihn gar gegen die Hausordnung straffällig werden zu lassen. Diese Auffassung ist, wie die Erfahrung lehrt, weit unter den Häftlingen verbreitet; sie entsteht aus Unkenntnis, führt aber zu Verärgerung, Resignation und Trotz und endet meist in Boshaftigkeit. Die Vielfalt des Lebens in der Strafanstalt gebiert einen ganzen Katalog von Bestimmungen, Verordnungen, Geboten und Verboten, um den reibungslosen Ablauf des Geschehens in der Anstalt zu gewährleisten.

Über Gebote und Verbote gehen in der Erziehungswissenschaft die Ansichten auseinander. Schon Rousseau glaubte, ohne sie auskommen zu können. Auch die neuzeitliche, besonders die auf die Individualpsychologie gegründete Pädagogik ist

sparsam mit Geboten und Verboten. Gewiß wären Gebote und Verbote, einschließlich des Strafgesetzbuches und der 10 Gebote, überflüssig, wenn jeder Mensch von Natur aus wüßte, was er zu tun und zu lassen hat. Weil dem aber nicht so ist, kommen wir ohne Verkehrsregeln für unser Verhalten untereinander nicht aus, es fragt sich nur, in welchem Umfang und in welcher Form sie die größte Aussicht für Wirksamkeit bieten.

Die Individualpsychologie sieht in Geboten und Verboten eine Quelle für Minderwertigkeitsgefühle, die für die charakterliche Entwicklung verhängnisvoll werden können. Wenn man Erziehung als eine Kraftprobe zwischen Erzieher und Zögling betrachtet, so ist in der Tat jedes durchgesetzte Gebot für den Zögling eine Niederlage, mit der sich das Gefühl der Unterwertigkeit verbindet und das nach dem Gesetz der Kompensation in einem erhöhten Geltungsbedürfnis seinen Ausdruck findet. Das Geltungsstreben wird sich zu Trotz, Haß und feindseliger Einstellung steigern, wenn dem Gehorchenden die Einsicht in die Notwendigkeit und Berechtigung des Gebotes fehlt, oder wenn er gar das Gefühl hat, daß seine Durchführung nur der Prestigeerhaltung des Gebietenden dient. Das mag die Situation sein, in der sich der Gefangene während der Haft befindet, und aus ihr heraus erklärt sich seine abstruse Einstellung zu Geboten und Verboten.

Sie kann niemals eine Basis für ein Vertrauensverhältnis und damit für eine fruchtbare Erziehungsarbeit sein.

Bemüht sich aber die moderne Pädagogik, vorbeugend schon gegen seelische Schäden beim Menschen in seinen frühesten Entwicklungsjahren die natürlichen Minderwertigkeitsgefühle abzubauen und das Aufkommen neuer zu verhindern, um wieviel mehr ist bei der therapeutischen Behandlung bereits eingetretener Störungen Vorsicht vor Minderwertigkeitsgefühlen am Platze, auch im Strafvollzug.

Gebote und Verbote sollten daher auch im Strafvollzug auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Man sollte dem Gefangenen nicht auf Schritt und Tritt predigen, was er nicht darf, sondern auch einmal sagen, was er darf.

Jede Anordnung muß hinreichend motiviert werden. Der Gefangene muß wissen, was der Strafvollzug von ihm erwartet, dabei aber über den Sinn der Maßnahmen, denen er sich zu unterwerfen hat, belehrt werden. Das kann im Unterricht, in Form einer gedruckten Hausordnung oder auf andere Weise geschehen. Wie darüber hinaus der Anstaltsleiter zu diesem Zwecke mit den Gefangenen Fühlung nehmen kann, lese man in dem Aufsatz von Dr. Werner „Wochenspruch in Rokenberg“ in Heft 3/50 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ nach. Kommt der Gefangene zu der Erkenntnis, daß jede Anordnung seinem Besten, nämlich seiner Resozialisierung, dient, dann folgert er daraus, daß sein Erzieher den Glauben an das Gute in ihm noch nicht aufgegeben

hat, womit sein Vertrauen zum Erzieher und damit auch zu sich selbst eine wesentliche Stärkung erfährt.

Keine Anordnung darf nur der Prestigeerhaltung des Anordnenden wegen gegeben werden. Solche Anordnungen waren im Wehrdienst bei Vorgesetzten niederer Dienstgrade sehr beliebt. Sie sollten angeblich zum „blinden Gehorsam“ erziehen, waren aber in Wirklichkeit Erscheinungsformen eines bedrohten Persönlichkeitsgefühles des Vorgesetzten. Ihre Wirkungen auf den Untergebenen sind hinlänglich bekannt.

Gebote und Verbote werden nur wirksam und bleiben nur nachhaltig, wenn sie sich auch tatsächlich durchführen lassen. Ein Beispiel: Den Gefangenen des Landes Rheinland-Pfalz ist das Rauchen in der arbeitsfreien Zeit bis zum Einschluß gestattet. Der Anstaltsleiter kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Abweichungen von dieser Anordnung gestatten. Ohne diese Einschränkung ist die Anordnung nicht durchführbar. Verböte man den Gefangenen das Rauchen nach Einschluß, so müßte man sie konsequenterweise während der ganzen Nacht unter ständiger Beobachtung halten. Das ist technisch nicht möglich und psychologisch nicht vertretbar. Der Gefangene — auch derjenige, der sich der Anordnung fügen wollte — befände sich in einem Dauerzustand der Unsicherheit und Furcht, m. a. W. eines für die Erziehung so abträglichen Minderwertigkeitsgefühles. Drückte jedoch der beaufsichtigende Beamte die Augen zu, so wäre jeder Zug, den der

Gefangene an seiner Zigarette macht, ein Triumph über die Anstaltsordnung und eine Stärkung seines Geltungsbedürfnisses. Ein weiteres Beispiel: Die Gefangenen dürfen nicht selbständig die aus der Bücherei zugewiesenen Bücher tauschen. Auch diese Anordnung wird täglich umgangen, denn ihre Durchführung ist schwer kontrollierbar. Hinter jedem Verbot stehen Strafbestimmungen. Die Hausstrafen, die für die Mißachtung der erwähnten Anordnungen verhängt werden müßten, wären Legion. Strafen entmutigen, schaffen oder verstärken Minderwertigkeitsgefühle, stören das Vertrauensverhältnis; sie erziehen zu List und Heuchelei, denn der Gefangene wird die Anordnung doch umgehen, aber danach trachten, sich nicht erwischen zu lassen. Das ließe sich vermeiden, wenn man die Verstöße legalisierte, den großen

Zielen des Strafvollzuges wäre damit kein Abbruch getan. Der Anstaltsleiter würde also von der ihm gewährten Freiheit bei der Durchführung des Raucherlasses Gebrauch machen und das Rauchen nach Einschluß gestatten. Dem Gefangenen müßte erlaubt werden, seine Bücher unter Inanspruchnahme des Stationsbeamten zu tauschen. Das ließe sich machen, ohne die Ordnung der Anstalt zu stören. Überdies kann dem Lesebedürfnis des Gefangenen bei dem dezimierten Bestand der Anstaltsbüchereien sowieso nicht voll Rechnung getragen werden.

Wenn nach dem Gesagten Verbote und Gebote trotzdem nicht eingehalten werden, kann man annehmen, daß böser Wille vorliegt. Es wäre inkonsequent, den Gefangenen dann nicht die Folgen seiner Unterlassungen und Verstöße spüren zu lassen.

---

## Personalveränderungen in Berlin

Mit der Leitung des Jugendgefängnisses Plötzensee ist am 15. 9. 1950 der Psychologe **Dr. Naegelsbach** beauftragt worden.

Der bisherige Leiter des Zellengefängnisses Lehrter Straße, Strafanstaltsdirektor **Schimpf**, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 wegen Überschreitung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Oberamtsanwalt **Loeper** ernannt worden.

## **Meine Meinung über die Strafvollzugsschule Ludwigsburg**

von **Stefan Engert**, Oberwachtmeister

Als ich gegen Ende des Monats Juli 1950 von meinem Anstalts-Vorstand den Befehl erhielt, ich müsse vom 31. 7. bis zum 12. 8. 1950 an einem Lehrgang für Aufsichtsbeamte teilnehmen, war ich nicht gerade sehr erbaut und stand der ganzen Angelegenheit ziemlich skeptisch gegenüber. Nachdem der Lehrgang nun beendet ist, und ich die Abschlußprüfung hinter mir habe, möchte ich einen Rückblick halten und meine Eindrücke zu Papier bringen.

Als Spätheimkehrer hatte ich das Glück, wieder bei meiner alten Dienststelle die Arbeit aufnehmen zu können. Obwohl ich durch Krieg und Gefangenschaft etwa 10 Jahre aus dem Dienst herausgerissen worden war, hatte ich mich schnell wieder in meine Pflichten hineingefunden und mich recht gut eingelebt.

Die Reise trat ich mit einem gleichfalls zum Kursus abgestellten Kameraden an. In Ludwigsburg angekommen schlenderten wir als Schüler (obwohl bald 50 Jahre alt) die Schorn-dorferstraße entlang und bald standen wir vor dem großen Gebäude der Landesstrafanstalt. Die Fenster nach der Straßenseite sind mit Blumen geschmückt, so daß der ganze Gebäudekomplex so wirkt, als betrete man ein Schloß.

Der Empfang durch den Torbeamten war liebenswürdig, und zuvorkommend wies er uns den Weg

zur Strafvollzugsschule. Im 1. Stock erwarteten uns 3 herrliche mit weißen Betten ausgestattete Zimmer, Waschraum und Toilette mit allem Komfort. Die Organisation klappte ausgezeichnet. Die Tische waren weiß gedeckt und ein Gefangener betreute uns als Ordonnanz, es war beim besten Willen nichts auszusetzen. Langsam kamen etwa 20 „Schüler“ aus Württ.-Baden, die am Lehrgang teilnehmen sollten, zusammen. Es waren meist ältere Leute. Aber unser vorgerücktes Alter machte uns nichts aus. Wir gingen mit frischem, frohen Mut zur Schule.

Der Leiter des Lehrgangs, Herr Regierungsrat Kleiner, empfing und begrüßte uns, teilte uns dann mit würdevollem Zeremoniell unsere Plätze zu. Nach einer Führung durch die Anstalt erteilte uns Herr Regierungsrat Kleiner die erste Unterrichtsstunde über das Thema: „Die Vollzugsanstalten und ihre Aufgaben“ und über den „Vollstreckungsplan“. — Schon bei dieser ersten Stunde horchten wir überrascht auf. — Hier sprach ein Mann mit einer jahrzehntelangen umfassenden Erfahrung, der es vor allem verstand, uns von seinem Wissen etwas abzugeben. Schon nach dieser ersten Stunde sagten die Lehrgangsteilnehmer übereinstimmend: „Es ist anscheinend doch nicht umsonst, daß wir hierher gefahren sind.“ — Herr Regierungsrat Kleiner übermittelte

uns sein hervorragendes Wissen aus einer Dienstzeit von etwa vier Jahrzehnten. Es ist wirklich zu bedauern, daß er bald in den Ruhestand tritt. Die Strafvollzugsschule verliert mit ihm eine ihrer besten Kräfte. Er verstand es, seinen Unterricht so zu gestalten, daß wir wie die ABC-Schützen seinen Vorträgen mit gespanntester Aufmerksamkeit folgten. Im Strafvollzug des demokratischen Bundesstaates steht der Erziehungsgedanke an erster Stelle. Jeder Aufsichtsbeamte müßte heute Pädagoge sein, um auf den straffällig gewordenen Menschen so erzieherisch einwirken zu können, daß er als brauchbarer Mensch wieder der menschlichen Gesellschaft zugeführt werden kann. Menschlich, neuzeitig, soll der Strafvollzug gestaltet werden, im Gegensatz zum Mittelalter, wo der Gestrauchelte eben für immer ein Verlorener war. Trotz aller Menschlichkeit muß der humane Strafvollzug streng und gerecht sein, denn dann wird der Straffällige am meisten in seiner inneren Einstellung gefördert.

Im weiteren Verlauf der Tage lernten wir auch die anderen Lehrer kennen. Allgemein kann gesagt werden, daß sämtliche Lehrkräfte ausgezeichnete Fachleute sind.

Herr Dr. Neeb führte uns in die Anstaltshygiene ein. Weiter unterrichtete er uns über erste Hilfe bei Unfällen und über die Behandlung von Schwachsinnigen und Epileptikern. Sein Referat über Infektionskrankheiten war ebenfalls sehr interessant und lehrreich.

Herr Verwalter Stark berichtete in lebendiger fesselnder Schilderung

über die waffenlose Verteidigung.

Herr Regierungsrat Dr. Schmidt unterwies uns in den Pflichten der Vollzugsbeamten und in den Grundsätzen für die Behandlung der Strafgefangenen. Ferner referierte er über die einzelnen Haftformen und über den Strafvollzug an kranken, invaliden und alten Gefangenen. Sehr wichtig war auch der Vortrag über Hausstrafen, Verfahren und deren Vollstreckung.

Herr Oberinspektor Raisch referierte über die Disziplin der Gefangenen und über sicheren Gewahrsam.

Über allgemeine verwaltungstechnische Dinge, wie Verwaltung der Eigengelder und Wertsachen der Gefangenen, belehrte uns Herr Obersekretär Pöll. Über Ausführung und Transport der Gefangenen berichtete Sekretär Richter, über Verpflegungs- und Bekleidungsfragen Inspektor Scham. Inspektor Schneiderhan berichtete über die Beschäftigungsliste und Arbeiten für Beamte.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die weiteren Einzelheiten des Lehrgangs eingehen würde, jedoch müssen noch die Referate des Herrn Dr. Beck, die sehr eindrucksvoll waren, hervorgehoben werden. Herr Dr. Beck referierte über schwierige Gefangene und ihre Behandlung, echte und unechte Besserung bei Gefangenen und vor allem über das Thema: „Warum humaner Strafvollzug?“ Es ist klar, daß die Gestrauchelten, Entarteten und Degenerierten nicht alle gleichgeartet sind. Sie zeigen Lücken und Mißbildungen der Geistesfähigkeiten. Eine

Anzahl Entarteter betont einen Zwangsantrieb zu verbrecherischen Handlungen, andere erotische Gemütsbewegungen. Auch eine fixe Idee, neben der das übrige Geistesleben völlig normal verläuft, kann zu Verbrechen führen. Ferner kommen gewisse Menschen zur Ausführung von Verbrechen, denen aus zeitbedingten sozialen Umständen die Erfüllung oft selbstverständlich erscheinender Ansprüche versagt bleibt, Sie suchen sich nun die Erfüllung ihrer Wünsche mit Gewalt zu verschaffen. Vielfach wollen sich von der Gesellschaft geschädigte und benachteiligte Menschen das ihnen vermeintlich ebenso zustehende Lebensniveau durch eine Art Selbstjustiz verschaffen. Der größte Teil aller Verbrechen wird jedoch aus einem gewissen übersteigerten Egoismus heraus begangen. Der Gestrauchte übersieht fast nie die Tragweite seiner Handlung, er schaltet die Möglichkeit eines Mißerfolges von vornherein aus und steht dann später den Folgen seiner Tat hilflos gegenüber. Hier muß die Erziehung einsetzen. Ist der Gefangene besserungsfähig, bekennt er und sieht er sein Unrecht ein, so bietet er nach Verbüßung eines gewissen Teils der Strafe die Gewähr, in der Freiheit als ehrliches Mitglied der Gesellschaft weiterzuleben, ohne erneut straffällig zu werden.

Leider wurde meiner Ansicht nach zu wenig Sport getrieben. Jeder Strafvollzugsbeamte, der heute seinen Dienst versieht, soll nicht nur geistig rege sein, sondern auch in sportlichen Übungen seinen Mann stehen. Wir dürfen heute in der

Anstalt keine Waffe tragen. Erfreulicherweise sind renitente und aufsässige Gefangene selten. Im heutigen modernen Strafvollzug müßten mehr denn je Selbstverteidigungsgriffe, anschließend Polizeigriffe, geübt werden; manches würde dann wieder aufgefrischt werden.

Aufschlußreich war auch das Zusammensein mit den Kameraden der anderen Anstalten. Es wurde nicht nur in der Schule gearbeitet, auch des Abends wurde sehr lebhaft diskutiert und Erfahrungen wurden ausgetauscht. Wir haben vieles gelernt und wollen versuchen, das Gelernte in der Heimatanstalt zu verwerten. Der Lehrgang stand auf einem derart hohen Niveau, daß auch die Verwalter und Anstaltsleiter viel Neues lernen könnten, denn gerade am grünen Tisch werden recht oft schwerwiegende Fehler gemacht, die allerdings höchst selten an die Öffentlichkeit gelangen.

Ferner müßte ein gewisser Fond geschaffen werden, der es den Vollzugsbeamten ermöglicht, andere Anstalten zu besichtigen, denn dadurch könnte man vieles lernen u. den Horizont der Aufsichtsbeamten erweitern.

Das Museum der Landesstrafanstalt Ludwigsburg will ich noch erwähnen; es führt den Besucher in den Strafvollzug des Mittelalters.

Abschließend möchte ich sagen, mir wäre es lieber gewesen, der Lehrgang hätte 4 Wochen gedauert. Von den ausgezeichneten Lehrkräften der Strafvollzugsschule Ludwigsburg wurde soviel Wissenswertes an uns herangetragen, daß jeder gewinnen konnte, und es ist nur zu wünschen, daß alle Strafvollzugsbeamten in den Genuß dieses Lehrgangs kommen.

Hier bittet die Redaktion die Leser um ihre Meinung. Wer Anregungen und Verbesserungsvorschläge machen will, schreibe — mit oder ohne Namen — an:  
„Zeitschrift für Strafvollzug“ © Bad Nauheim (Grand Hotel) Zimmer 441

1.

Datum \_\_\_\_\_

2.

Datum \_\_\_\_\_